

Anlage 3

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan
Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“

Erläuterungsbericht

(Verfahrensstand Entwurf)

AUFTRAGGEBER:



Gemeinde Weeze
Cyriakusplatz 13-14
47652 Weeze

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68
47652 Weeze – Wemb
seeling.kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

ORT, DATUM:

Weeze, den 17.01.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS DER PLANUNG/ LAGE DES PLANUNGSGEBIETES	3
1.1 ERFORDERNIS DER PLANUNG	3
1.2 LAGE, GRÖÖE, ERSCHLIEÖUNG	3
1.3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN/ LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG	5
1.4 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN IM LANDSCHAFTSPLAN/ SCHUTZGEBIETE	6
1.4.1 Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“	6
1.4.2 Biotopverbundsystem	7
1.4.3 Natura 2000	7
1.4.4 Alleen	7
1.5 SONSTIGES PLANUNGSRECHT (BAULEITPLANUNG UND REGIONALPLANUNG)	7
1.6 METHODIK BEWERTUNGSVERFAHREN	12
2. BESTANDSDARSTELLUNG	13
2.1 HEUTIGE POTENZIELLE NATÖRLICHE VEGETATION (HPNV)	13
2.2 REALE NUTZUNG	13
2.3 ABIOTISCHE FAKTOREN	14
2.4 FAUNA/ ARTENSCHUTZ	15
2.5 LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD, ERHOLUNG	19
3. EINGRIFFSBESCHREIBUNG UND –BEWERTUNG	22
3.1 ERLÄUTERUNG DER PLANUNG	22
3.2 EINGRIFFSBEWERTUNG	25
4. MAÖNAHMEN	27
4.1 ERLÄUTERUNG DER VERMEIDUNGSMAÖNAHMEN	27
4.2 ERLÄUTERUNG DER KOMPENSATIONSMÄNAHMEN	30
5. EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG	37
5.1 BEWERTUNG DES BESTANDES	37
5.2 BEWERTUNG DER PLANUNG	37
5.3 ERGEBNIS DER BILANZ, ÖKOKONTO	38
6. ZUSAMMENFASSUNG	39
ANLAGE I: LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	42
ANLAGE II: KARTE „LAGE IM RAUM“	43
ANLAGE III: BILANZIERUNG	44
PLANVERZEICHNIS	
Plan-Nr. 2108.15.01b: LFB - Biotoptypen Bestandsplan, M. 1 : 1.000	
Plan-Nr. 2108.15.02b: LFB - Vorhaben und Maßnahmen, M. 1 : 1.000	

1. Anlass der Planung/ Lage des Planungsgebietes

1.1 Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Weeze plant, mit dem Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ am südöstlichen Rand des Ortskerns auf einer ca. 6,6 ha großen Fläche ein neues Gewerbegebiet zu entwickeln, da sie nur noch über ein geringes Potenzial an freien Baugrundstücken verfügt, mit dem der Bedarf an zukünftigen Gewerbeflächen nicht gedeckt werden kann. Die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehene Fläche grenzt im Nordosten an die Ortschaft Weeze an.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung der Planfläche geschaffen werden. Der Bebauungsplan sieht u.a. die Ausweisung eines „Gewerbegebietes“ (GE) mit randlichen Grünflächen vor. Des Weiteren sollen Bereiche der bestehenden und von der Planung betroffenen Infrastruktur (Willy-Brandt-Ring/ Kevelaerer Straße/ B9) über den Bebauungsplan zur Sicherstellung geordneter Verkehrsverhältnisse und Anbindung der neuen Gewerbeflächen modifiziert werden, sodass die Knotenpunkte der B9/ Willy-Brandt-Ring/ Industriestraße und Willy-Brandt-Ring/ Kevelaerer Straße/ Neue Erschließungsstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes miteinbezogen werden. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ umfasst insgesamt eine ca. 11,2 ha große Fläche.

Durch den Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bauleitplanerisch vorbereitet. Das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze wurde von der Gemeinde Weeze mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) beauftragt, in dem die Auswirkungen durch das Bauvorhaben analysiert und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden. Der vorliegende LFB konzentriert sich auf die Kernaussagen Eingriff, Vermeidung und Kompensation. Alle weiteren Belange werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) ausführlich dargestellt.

Bestandteil des Verfahrens zum Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF), der von dem Büro SEELING + KAPPERT GBR erstellt wurde. Soweit erforderlich werden Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag übernommen. Detaillierte Angaben zum Thema „Fauna“ sind in dem Kapitel 2.4 aufgeführt.

1.2 Lage, Größe, Erschließung

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Weeze (s. Abb. 1.2.1). Unmittelbar östlich grenzt – durch eine Baumreihe (stellenweise Allee) und einen Fuß-/ Radweg getrennt – die Bundesstraße 9 (B9) an die Vorhabenfläche an (s. Abb. 1.2.2). Jenseits der B9 befinden sich die Gewerbegebiete „Herrlichkeitsfeld“ und „Herrlichkeitsfeld Süd“ sowie im Norden des Plangebietes das „Industriegebiet Ost“. Südlich wird das Plangebiet durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg (Hegenerstraße/ Kevelaerer Straße) begrenzt, an den in südlicher Richtung weitere landwirtschaftliche Flächen angrenzen. An dem Wirtschaftsweg, der im Südosten als „Kevelaerer Straße“ bezeichnet ist, befinden sich angrenzend an das Plangebiet private Grundstücke mit Wohnbebauung und einem leerstehenden Restaurant. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein geschotterter Wirtschaftsweg (Hotsweg) und dahinter die durch Feldgehölze vom Plangebiet getrennte Bahntrasse der Strecke Kleve-Krefeld der Deutschen Bahn.

Die Erschließung der Vorhabenfläche muss über den Willy-Brandt-Ring aus nördlicher Richtung erfolgen, da eine direkte Anbindung an die Bundesstraße in östlicher Richtung nicht möglich ist. Hierzu sind Anpassungen an der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur erforderlich. In den Geltungsbereich werden daher nördlich und nordwestlich des Plangebietes vorhandene Verkehrsflächen der B9, des Willy-Brandt-Ringes (L5) und der Kevelaerer Straße einbezogen. Nördlich des Willy-Brandt-Ringes befinden sich zwei kleine Waldbereiche, an die in nördlicher Richtung der Siedlungsbereich des Weezer Ortskerns anschließt. Im Nordwesten wird in geringem Umfang die Waldfläche von den Plangebietsgrenzen tangiert.

Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich im südlichen, für die Ausweisung eines Gewerbegebietes vorgesehenen Teil am Grenzverlauf des Flurstückes 123, Flur 7 in der Gemarkung Wissen. Im Norden und Nordwesten sind darüber hinaus die Flurstücke 119, 120, 121, 122, 124, 125 (tlw., Kevelaerer Straße), 131 (tlw., L5), 132, 133 und 205 (tlw., B9) der Flur 7 und die Flurstücke 55, 56, 113 (tlw., Industriestraße), 118, 119, 120 und 123 der Flur 6 in der Gemarkung Wissen Bestandteile des Geltungsbereiches. Diese umfassen hauptsächlich bestehende Verkehrswege und angrenzende Gehölzstrukturen und werden aufgrund einer notwendigen Anpassung der Verkehrssituation mit in die Planung einbezogen. Der Geltungsbereich des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist deckungsgleich mit dem Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“.

Abb. 1.2.1: Lage des Vorhabengebietes, ohne Maßstab

Quelle: Tim-Online 2.0 (2021, TK): Online-Zugriff <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 27.08.2021

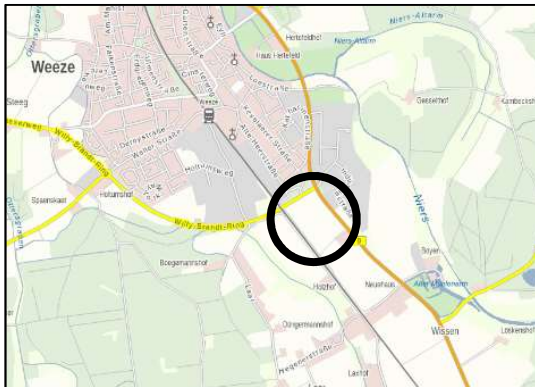


Abb. 1.2.2: Luftbild des Plangebietes und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.41, ohne Maßstab

Quelle: Tim-Online 2.0 (2021, Orthofoto): Online-Zugriff <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 27.08.2021



1.3 Gesetzliche Grundlagen/ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Die Zielsetzung von Landschaftspflegerischen Fachbeiträgen beinhaltet die Sicherung bzw. die Wiederherstellung der vor dem Eingriff angetroffenen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Wiederherstellung oder Neugestaltung des vor dem Eingriff angetroffenen Landschaftsbildes.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) definiert einen Eingriff als ...*„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“* (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die geplante Bebauung führt zu einem Eingriff i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Verhältnis vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Baurecht wird in § 18 BNatSchG wie folgt geregelt:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“ (s. BNatSchG, § 18 Abs. 1).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind folgende Vorschriften lt. Baugesetzbuch (BauGB²) § 1a Abs. 3 und § 1 zu berücksichtigen:

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“ (BauGB § 1a Abs. 3).

In § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen sind.

Mit der geplanten Ausweisung des Gewerbegebietes werden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der zuvor aufgeführten gesetzlichen Grundlagen planungsrechtlich vorbereitet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist somit die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Diese unterliegt der Abwägung. Bei der Eingriffsregelung gilt das Verursacherprinzip (s. BNatSchG, § 15, Abs. 1 und 2). Die zu erwartenden Eingriffe können als Ganzes nicht vermieden werden, ohne die Ziele der Planung aufzugeben.

¹ BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 worden ist

² BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

1.4 Planungsrechtliche Festsetzungen im Landschaftsplan/ Schutzgebiete

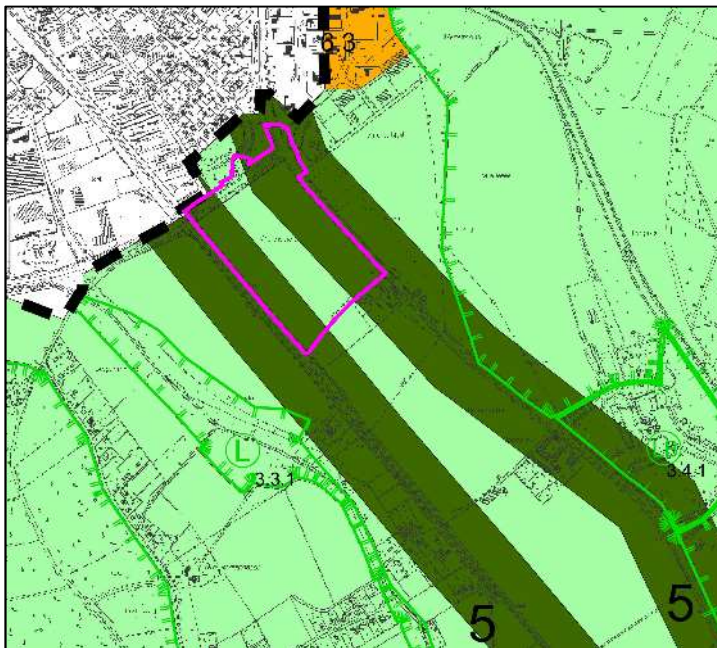
1.4.1 Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“

Das Kreisgebiet von Kleve wird von 15 Landschaftsplänen abgedeckt, von denen 12 rechtskräftig sind. Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“³ (s. Abb. 1.4.1.1).

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Verkehrswegen der B9 im Osten und der Bahntrasse der Strecke Kleve-Krefeld im Westen. Entlang dieser Verkehrswege stellt der Landschaftsplan bandartig das Entwicklungsziel Nr. 5 dar (s. Abb. 1.4.1.1). Das Ziel beinhaltet in diesen Bereichen „Die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas“. Neben einer erheblichen Belastung durch Lärm, Abgase und Staubimmission ist hier eine visuelle Beeinträchtigung vorhanden. Die Verkehrswege sind lt. Landschaftsplan in ausreichendem Maße zu begrünen. Als Entwicklungsziel für die Bereiche des Plangebietes, welche sich zwischen den bandartigen Flächen des o.g. Entwicklungszieles Nr. 5 befinden, wird im Landschaftsplan das Entwicklungsziel Nr. 1 „Erhaltung“ festgelegt. Das Ziel beinhaltet „die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Das Entwicklungsziel bezieht sich auf die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldflächen des Laarbruchs südwestlich des Plangebietes, die mit ihren vielfältigen Schutzfunktionen im Bestand gesichert werden sollen.

Abb. 1.4.1.1: Auszug Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“ und Plangebiet (Magenta), ohne Maßstab

Quelle: Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, Stand 2004



Es liegen keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Landschaftselemente im Plangebiet vor. So sind von dem Vorhaben keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) oder Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) betroffen. Darüber hinaus sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope weder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch in der näheren Umgebung vorhanden⁴.

³ KREIS KLEVE (2004): Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, Stand 2004

⁴ LANUV NRW (2021a): Schutzwürdige Biotope in NRW, (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 27.08.2021)

1.4.2 Biotopverbundsystem

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das Plangebiet liegt außerhalb solcher Biotopverbundflächen.

1.4.3 Natura 2000

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird seit 1992 innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geführt, das dem länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Maßgabe für die Schutzgebiete sind die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie). In das Natura 2000-Netz werden die Vogelschutzgebiete (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) integriert. Das Plangebiet liegt außerhalb solcher Schutzgebiete. Das nächstgelegene Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „DE-4404-301 - Fleuthkuhlen“ liegt in mehr als 6 km Entfernung südöstlich der Planfläche. Ein räumlicher oder funktionaler Bezug zwischen FFH-Gebiet und der Planfläche ist somit nicht gegeben.

1.4.4 Alleen

Die B9 verläuft östlich des Plangebietes und bildet über die Umgehungsstraße L5 (Willy-Brandt-Ring) die Hauptzuwegung zum Plangebiet. Die B9 wird – nahe dem Plangebiet beginnend – auf einem ca. 1,5 km langen, sich Richtung Kevelaer erstreckenden Abschnitt von einer Allee aus Berg-Ahorn gesäumt. Auf Höhe des Plangebietes setzen sich die Berg-Ahorne Richtung Norden am westlichen Rand der B9 als Baumreihe fort. Lt. Alleenkataster des LANUV handelt es sich bei der Allee um die historische Allee „Berg-Ahornallee an der Kevelaerer und Klever Straße (B9)“ (Objektkennung: AL-KLE-2001)⁵. In Nordrhein-Westfalen sind nach § 41 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW⁶) alle Alleen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) zu betrachten. Die auf dem genannten Straßenabschnitt vorhandene Allee sowie die sich nach Norden als Baumreihe fortsetzenden Berg-Ahorne entlang der Plangebietsgrenze befinden sich bis auf 3 Bäume außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“.

1.5 Sonstiges Planungsrecht (Bauleitplanung und Regionalplanung)

Bebauungspläne

Das Plangebiet wird vollständig von den Darstellungen rechtskräftiger Bebauungspläne überlagert. In den nachfolgenden vier Abbildungen sind diese Grenzen der Bebauungspläne dargestellt. Der nordwestliche Bereich des Plangebietes wird von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 26 „Südwesttangente“⁷ überlagert. Dieser hat am 16.12.1989 Rechtskraft erlangt. Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 26, die im Mai 2011 rechtskräftig wurde, sollten die Voraussetzungen für die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes und die damit verbundene Einhaltung der festgelegten und bestimmten Grundsätze zur räumlichen Einzelhandelsentwicklung geschaffen werden. Im Zuge der 1. vereinfachten Änderung des

⁵ LANUV NRW (2021b): Alleenkataster, (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 27.08.2021)

⁶ LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

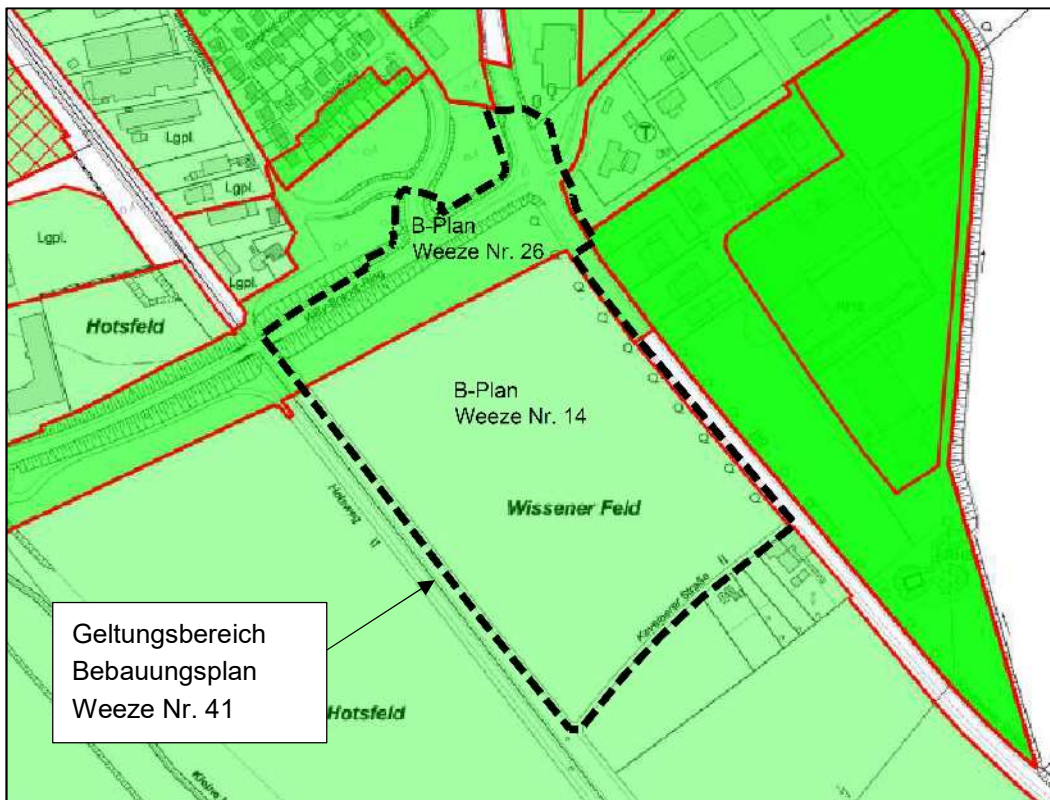
⁷ GEMEINDE WEEZE (1989): Bebauungsplan Nr. 26 „Südwesttangente“, Stand: 1989

Bebauungsplanes wurden daher im gesamten Bebauungsplangebiet Weeze Nr. 26 Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 26 überlagert in der Fassung von 1989 im Nordwesten den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41 – „Wissenesches Feld“. In diesen Bereichen setzt er Verkehrsflächen und Flächen für die Landwirtschaft fest (s. Abb. 1.5.1, 1.5.2 und 1.5.3).

Die restlichen Flächen des Plangebietes werden von dem Bebauungsplan Weeze Nr.14 „Laar-Hegenerstraße“⁸ überlagert. Dieser hat am 20.08.1973 Rechtskraft erlangt und setzt in den für dieses Verfahren relevanten Bereichen „Flächen für die Landwirtschaft“ und untergeordnet „Verkehrsflächen“ fest (s. Abb. 1.5.1 und 1.5.4).

Abb. 1.5.1: Rechtskräftige Bebauungspläne im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41

Quelle: Geoportal Niederrhein (2021): Bebauungspläne Weeze (Online-Zugriff: <https://geoportal-niederrhein.de/Verband/#> am 30.08.2021)



⁸ GEMEINDE WEEZE (1973): Bebauungsplan Nr. 14 „Laar- Hegenerstraße“, Stand: 1973

Abb. 1.5.2: Auszug des B-Plans Nr. 26 „Südwesttangente“ Blatt 5, mit Darstellung des Plangebietes
Quelle: Gemeinde Weeze (1989): Bebauungsplan Nr. 26 „Südwesttangente“ Blatt 5, Stand: 1989)

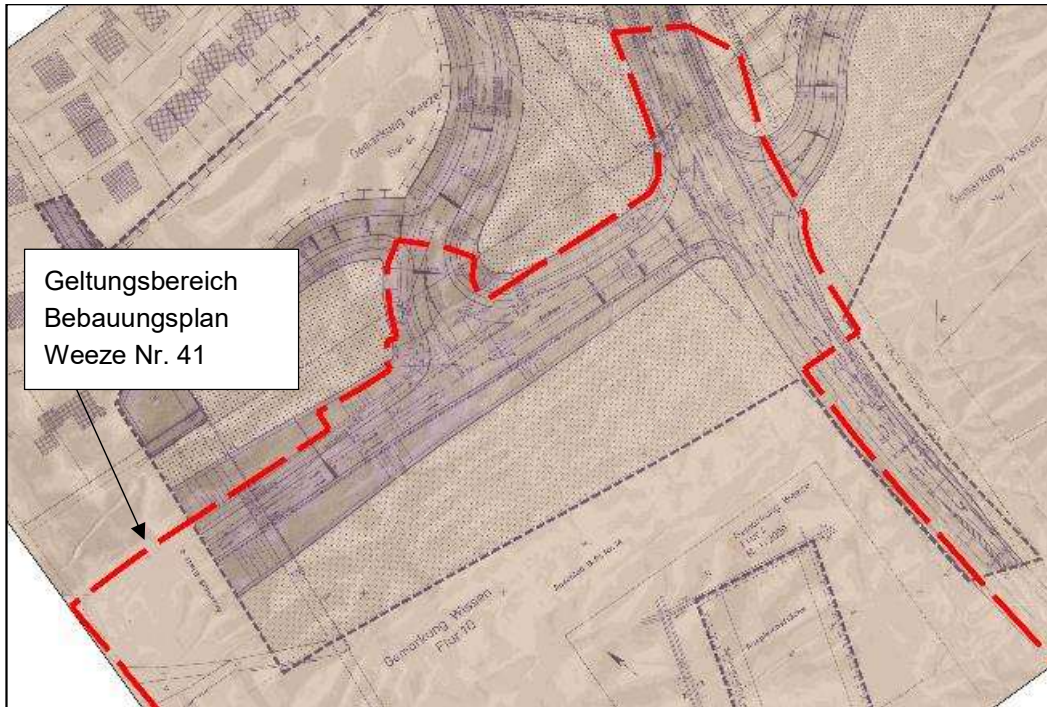
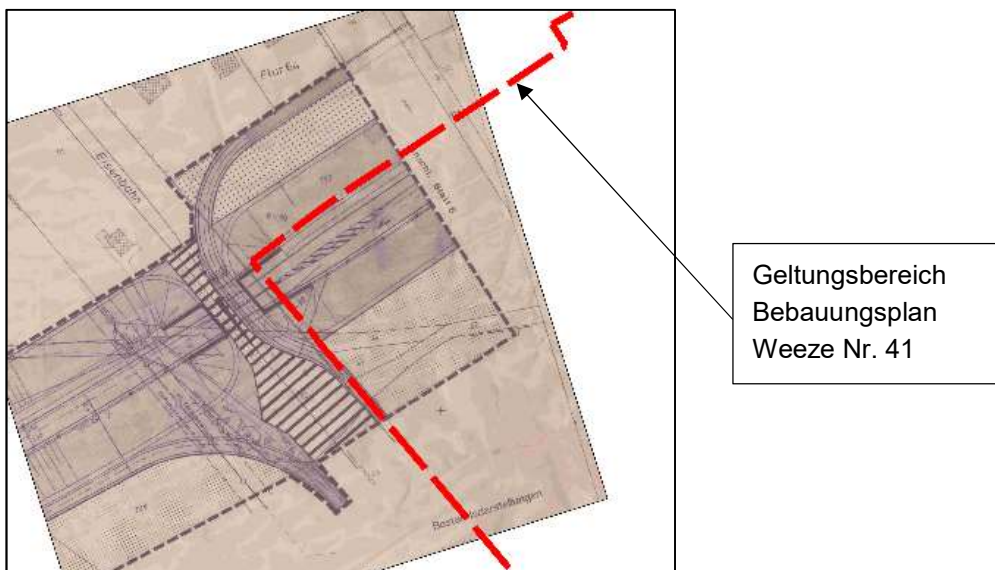


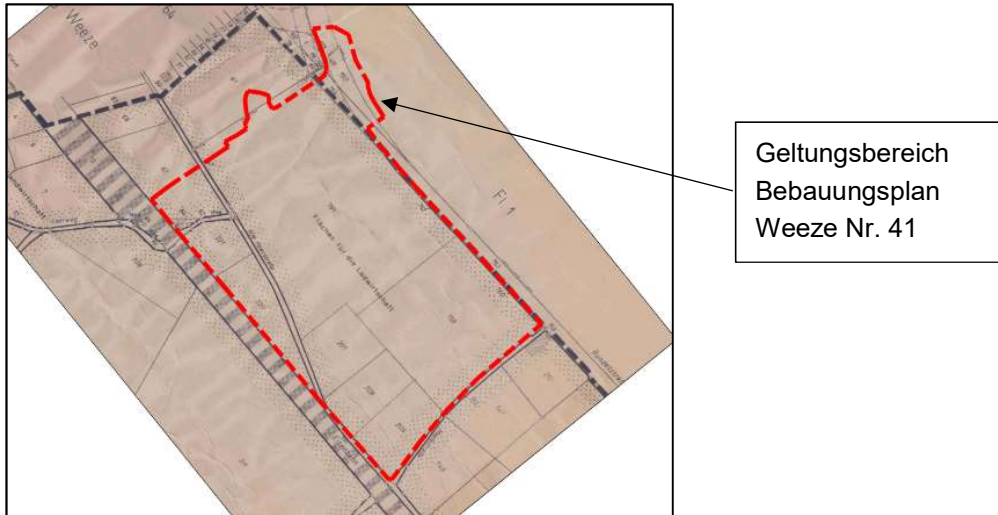
Abb. 1.5.3: Auszug des B-Plans Nr. 26 „Südwesttangente“ Blatt 4, mit Darstellung des Plangebietes
Quelle: Gemeinde Weeze (1989): Bebauungsplan Nr. 26 „Südwesttangente“ Blatt 4, Stand: 1989)



Darüber hinaus gibt es den Bebauungsplan Weeze Nr. 14 „Laar-Hegenerstraße“, der für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ festsetzt. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind nur für die noch landwirtschaftlich genutzten Flächen anzuwenden, da er in den von dem B-Plan Nr. 26 „Südwesttangente“ überlagerten Teilflächen als aufgehoben zu betrachten ist.

Abb. 1.5.4: Auszug des ursprünglichen B-Plans Nr.14 „Laar- Hegenerstraße“, mit Darstellung des Plangebietes

Quelle: Gemeinde Weeze (1973): Bebauungsplan Nr.14 „Laar- Hegenerstraße“, Stand: 1973)



Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze stellt für beinahe das gesamte Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar⁹ (s. Abb. 1.5.5, linke Abbildung „Darstellung Bestand“). Die vorhandenen Verkehrswege im Norden des Plangebietes sind als „Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen“, eine marginale Randfläche im nördlichsten Bereich als „Fläche für die Forstwirtschaft“ gekennzeichnet. Dieser Bereich unterliegt einer gewerblichen Nutzung, sodass hier de facto kein Wald vorhanden ist. Demgegenüber stellt der Flächennutzungsplan nördlich des Plangebietes „Fläche für die Landwirtschaft dar“, wobei es sich hier um zwei kleine Waldflächen handelt.

Im Plangebiet ist eine „Einwirkungsgrenze einer möglichen Abbautätigkeit“ dargestellt, wonach im nordwestlichen Teil des Plangebietes mit Auswirkungen durch den Bergbau zu rechnen ist. Zudem durchqueren zwei Postkabel (Kommunikation) das Plangebiet (gelbe Strichlinie).

Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, erfolgt zeitgleich zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 – „Wissensches Feld“ mit der Verfahrensbezeichnung „40. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze“ eine Anpassung des Flächennutzungsplanes. Diese sieht für das Plangebiet in der geänderten Fassung die Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“ mit allseitigen randlichen Grünflächen sowie von Verkehrsflächen im Bereich der neuen Knotenpunktgestaltung an der L5 vor (s. Abb. 1.5.5, rechte Abbildung, „Darstellung Planung“). Ein ca. 0,3 ha großer Teilbereich der Grünfläche ist mit der Darstellung als Maßnahmenfläche („Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“) überlagert. Die Grünflächen dienen der Einbindung des Gewerbegebietes durch Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie der Aufnahme von Niederschlagswasser. Die nachrichtliche Übernahme der Bestandsleitungen „Postkabel“, „Hauptwasserleitung“ und „Ferngasleitung“ wie auch der „Einwirkungsgrenze einer möglichen Abbautätigkeit“ wird für die Teilfortschreibung beibehalten.

⁹ GEMEINDE WEEZE (1982): Flächennutzungsplan Gemeinde Weeze, Stand Dezember 2018

Abb. 1.5.5: Auszug aus der 40. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weeze, unmaßstäblich

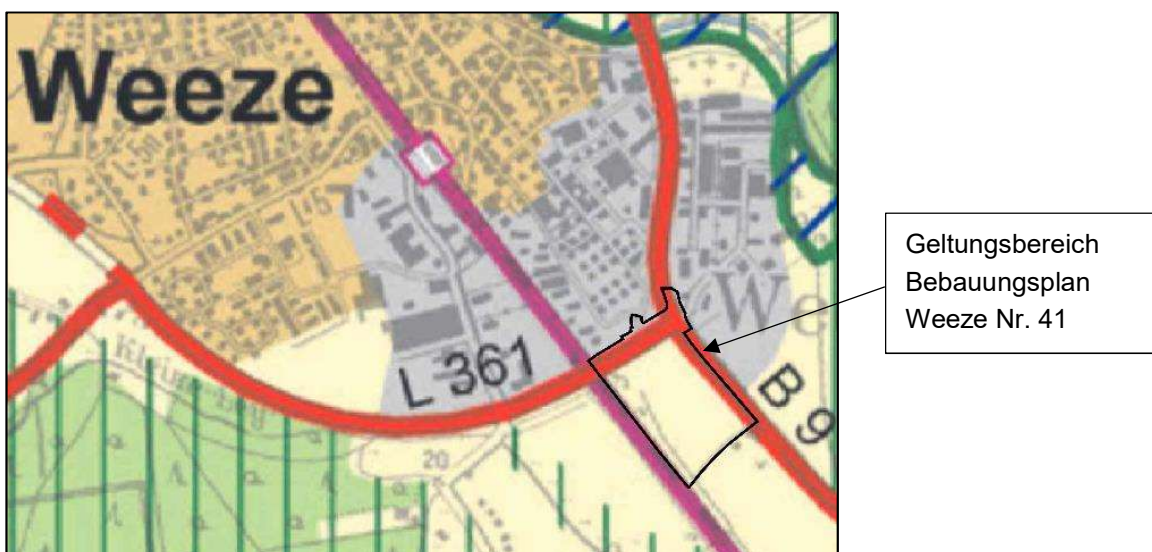
Regionalplan

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung fest. Er bildet den rechtsverbindlichen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung und die staatlichen Fachplanungen. Die Kommunen sollen danach u. a. ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten. Der Regionalplan bildet in NRW gleichzeitig den Landschaftsrahmenplan.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf gilt mit Rechtskraft vom 13.04.2018 der Regionalplan Düsseldorf „RPD“. Dieser stellt für das Plangebiet neben Verkehrsflächen im Wesentlichen „allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar¹⁰ (s. Abb. 1.5.6).

Abb. 1.5.6: Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf

Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf (2018): Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand: 1. Auflage Juli 2018

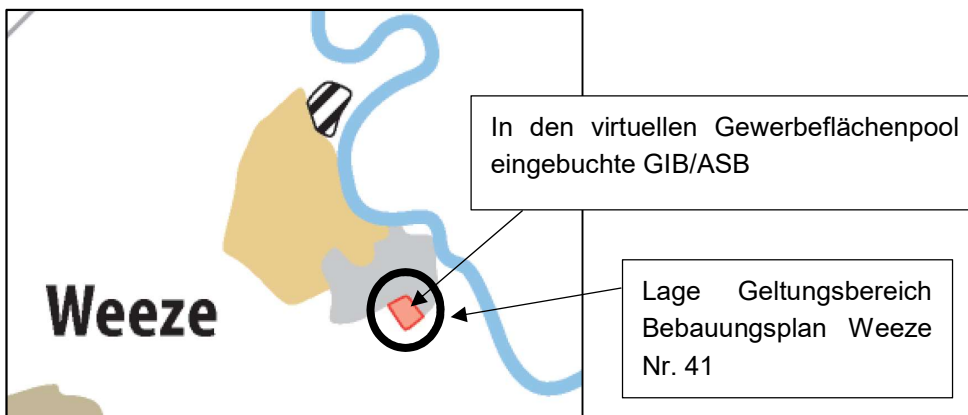


¹⁰ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018a): Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand: 1. Auflage Juli 2018 in der Fassung der 4. und 5. Änderung vom 26.04.2021

Laut der Beikarte zum Regionalplan Düsseldorf 3A „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ wird das Plangebiet im Bereich des geplanten Gewerbegebietes von der Signatur „In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB/ASB“ überlagert¹¹ (s. Abb. 1.5.7). Für den Kreis Kleve wurde im Zuge eines Modellprojektes ein virtueller Gewerbeflächenpool eingerichtet, um eine raumplanerische Steuerung der gewerblichen und industriellen Flächen im Kreisgebiet zu erzielen. Im Flächenpool auszubuchende Flächen müssen an das Siedlungsgefüge angrenzen und der Bestandssicherung, dem Ausbau oder der Ansiedlung eines gewerblichen oder industriellen Betriebes dienen. Die Voraussetzungen dafür werden im vorliegenden Fall erfüllt. Somit kann die Planung aus den übergeordneten Fachplanungen entwickelt werden.

Abb. 1.5.7: Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf, Beikarte 3A „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“

Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf (2018): Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand: 1. Auflage Juli 2018



1.6 Methodik Bewertungsverfahren

Die Bewertung des zu erwartenden Eingriffs für den Arten- und Biotopschutz wird nach der Methode der Arbeitshilfe der Landesregierung NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ in der für den Kreis Kleve vereinbarten Fassung (Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Stand Juni 2001) durchgeführt.

Die Flächen des Plangebietes liegen vollständig im Geltungsbereich rechtsgültiger Bebauungspläne (s. Kap. 1.5). Da es sich hierbei um Bebauungspläne aus den 80er und 90er Jahren ohne Landschaftspflegerische Begleitpläne und im Bereich der geplanten gewerblichen Entwicklung um die Festsetzung von „Flächen für die Landwirtschaft“ handelt, wurden die Bestandsnutzungen auf Grundlage einer topografischen Vermessung durch das Vermessungsbüro DIPL.-ING. H. DIEDENHOFEN UND DIPL.-ING. G. BRAUWERS-HEELERS (Goch, 20.01.2021) und einer Biotoptypenkartierung im September 2021 weiter differenziert.

Der Wert der Planung wird auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ ermittelt. Hierdurch ist sichergestellt, dass bei der Eingriffsbewertung der planungsrechtlich maximal zulässige Rahmen an Versiegelung/ Überbauung berücksichtigt wird. Der Bebauungsplan liegt als Entwurf vor¹². Anpassungen im Verfahren wurden entsprechend berücksichtigt.

¹¹ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018b): Regionalplan Düsseldorf, Beikarte 3A „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“, Stand: 1. Auflage Juli 2018 in der Fassung der 4. und 5. Änderung vom 26.04.2021

¹² MVV REGIOPLAN (01/2023): Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ (Entwurf, Stand 17.01.2023)

Zu dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag gehören ein Bestands- sowie ein Vorhaben- und Maßnahmenplan. Alle in den Plänen farblich dargestellten Flächen (s. Anlage Plan Nr. 2108.15.01b und 2108.15.02b, M. 1:1.000) gehen in die Bilanzierung ein.

Die Gemeinde Weeze verfügt über keine Baumschutzsatzung. Bäume, die für das Vorhaben im Straßenbegleitgrün entfernt werden sollen und nicht Bestandteil einer Allee sind, werden daher ausschließlich über die naturschutzfachliche Eingriffsregelung bewertet.

2. Bestandsdarstellung

2.1 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation würde sich im Plangebiet in den Talniederungen aus feuchten Eichen-Buchenwäldern bzw. artenarmen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwäldern zusammensetzen. In Bereichen mit Parabraunerden würden sich auch Flattergras-Buchenwälder etablieren. Hierbei handelt es sich um Tieflagen-Buchenwälder, die örtlich eine geringe Beimischung von Stiel-Eiche und Hainbuche aufweisen würden^{13,14}.

2.2 Reale Nutzung

Wie der Abbildung 1.2.2 – Luftbild des Plangebietes (Orthofoto) zu entnehmen ist, wird das Plangebiet hauptsächlich von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen (Code 3.1) eingenommen. Zur Neugestaltung der beiden Knotenpunkte werden bestehende Verkehrsflächen (Willy-Brandt-Ring (L5)/ Bundesstraße 9/ Kevelaerer Straße) in das Plangebiet miteinbezogen. Die Verkehrsflächen werden ohne Differenzierung von Verkehrsinseln und Grünstreifen zwischen Fuß-/ Radweg und Straßenfläche dem Code 1.1 zugeordnet. An die Außengrenzen der Verkehrsflächen anschließende Straßenränder/ Banketten werden unter dem Code 2.1 des Bewertungsverfahrens erfasst. Den nach Westen zur Überquerung der Bahnlinie hin ansteigenden Willy-Brandt-Ring säumt auf einer Länge von ca. 240 m an der Böschung am nördlichen Rand des Plangebietes ein im Mittel 8 m breiter Feldgehölzstreifen aus heimischen Gehölzarten (*Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*, *Crataegus monogyna*, *Sambucus nigra* etc.). Dieser wird unter Code 8.1 des Bewertungsverfahrens erfasst. Ebenfalls unter Code 8.1 erfasst werden ein Gehölzstreifen westlich der Kevelaerer Straße sowie ein mit Bäumen und Sträuchern bestandener Bereich im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes. Im Nordwesten ist ein kleinerer Waldbereich (Code 6.6) sowie ein innerhalb der Verkehrsflächen stehender Baum (Feld-Ahorn – *Acer campestre*, St-D. ca. 15 cm) Bestandteil des Geltungsbereiches. Der Feld-Ahorn ist vollfarbig eingetragen. Bei diesem Baum ist im Zuge der Erweiterung des Knotenpunktes um eine Rechtsabbiegespur nach derzeitiger Kenntnis von einer Fällung auszugehen.

Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft eine Baumreihe aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), welche Bestandteil der geschützten Allee an der Bundesstraße 9 ist. Lediglich drei der Bäume der Baumreihe befinden sich innerhalb des Plangebietes. Die Bäume sind nach derzeitiger Kenntnis von keinen baulichen Veränderungen betroffen.

Die westliche Grenze entlang des ackerbaulich genutzten Bereiches bildet der Abschnitt eines mit Schotter befestigten Weges (Code 1.3) sowie ein ca. 1,5 m breiter Streifen aus krautigen

¹³ LANUV NRW (2014) Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Recklinghausen August 2014

¹⁴ LANUV NRW (2021a): Schutzwürdige Biotope in NRW, (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 30.08.2021)

Pflanzenarten, welcher zusammen mit einer ca. 400 m² großen Fläche am südlichen Rand des Plangebietes als sog. „ökologische Vorrangfläche“ (Greening) zu betrachten ist. Da diese Flächen jedoch nicht dauerhaft von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen sind, werden die Bereiche nicht gesondert aufgeführt, sondern ebenfalls dem Code 3.1 – Acker zugeordnet.

2.3 Abiotische Faktoren

Naturräumliche Lage und Topografie

Der Vorhabenbereich liegt in der Naturraumeinheit „Niersniederung“¹⁵ (NR-572) innerhalb des „Fleuth-, Kendel- und Niersniederungskorridors“ (LR-I-010). Der Landschaftsraum wird großflächig durch die Niersniederungsebene geprägt, welche durch die Issumer Fleuth, die Niers und die Kendel netzartig strukturiert wird.

Das Plangebiet ist im Bereich der Ackerfläche größtenteils fast eben. Es weist lediglich ein leichtes Gefälle in westlicher Richtung auf. An der östlichen Planungsgrenze liegt das Gelände bei einer Höhe von ca. 19,90 m über Normalhöhennull (m ü. NHN). Nach Westen fällt das Gelände auf eine Höhe von ca. 19,10 m ü. NHN ab. Die Ackerfläche wird im Nordwesten durch eine in westlicher Richtung ansteigende Böschung des Willy-Brandt-Ringes (L5) begrenzt, welcher nordwestlich des Plangebietes die Bahntrasse überquert. Jenseits des erhöht liegenden Willy-Brandt-Ringes fällt das Gelände wieder ab. Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs sind nicht gegeben.

Boden

Nach der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW werden die Böden im Bereich der Ackerfläche überwiegend von Humusbraunerden, im östlichen Bereich von Parabraunerden gebildet. Es handelt sich weder um sehr noch um besonders schutzwürdige Böden. Somit verfügen diese über kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial und/ oder über keine hohe Regulations- und Pufferfunktion. Die Böden sind zudem nicht als klimarelevante Böden eingestuft¹⁶. Bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche als maßgebliche Vorhabenfläche ist von weitestgehend naturnahen Bodenverhältnissen auszugehen. Altlastenstandorte sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wasser

Der Landschaftsfaktor Wasser wird allgemein vom Grund- und Oberflächenwasser bestimmt. Die Messwerte der nächstgelegenen Grundwassermessstelle ca. 350 m westlich des Vorhabengebietes weisen einen durchschnittlichen Wasserstand von 17,56 m ü. NHN bei einer Messpunkthöhe von 19,52 m ü. NHN auf. Der Höchstgrundwasserstand lag im Jahr 1986 bei 18,28 m ü. NHN¹⁷.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet selber nicht vorhanden. Die Niers verläuft in mehr als 500 Metern östlich des Plangebietes. Sie ist von der Planfläche sowohl durch die B 9 als auch durch bestehende Gewerbeflächen des Gewerbegebietes „Herrlichkeitsfeld“ getrennt.

Luft und Klima

Nach dem Online-Emissionskataster weisen die vorhandenen Gewerbegebiete östlich der B9 keine besonders emittierenden Gewerbe auf¹⁸. Auch von den geplanten Gewerbeflächen gehen

¹⁵ LANUV NRW (2021a): Schutzwürdige Biotope in NRW, (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 30.08.2021)

¹⁶ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018c): Regionalplan Düsseldorf, Beikarte 4B Böden, Stand: 1. Auflage Juli 2018 in der Fassung der 4. und 5. Änderung vom 26.04.2021

¹⁷ ELWAS (2021): Grundwasser-Messstellen, (Online-Zugriff: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-hygrisc/src/gwmess-stelle.php?mstnr=080100703#> am 31.08.2021)

¹⁸ LANUV NRW (2021c): Online-Emissionskataster (Online-Zugriff: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/#> am 31.08.2021)

– ausgenommen der motorisierten Verkehre und der geplanten Kühlung bzw. Heizung der Räume
– nach bisheriger Kenntnis keine besonderen luftbelastenden Emissionen aus. Die Ackerflächen im Plangebiet fungieren bisher als Kaltluftproduktionsflächen. Aufgrund der südöstlichen Ortsrandlage des Vorhabengebietes ist vor dem Hintergrund der Hauptwindrichtung Süd-West keine Funktion des Plangebietes als wesentlicher klimatischer Ausgleichsraum für den Weezer Ortskern zu erkennen. Die Lage im ländlichen Raum mit größeren Wald- und Ackerflächen im Umfeld lässt insgesamt günstige lufthygienische Voraussetzungen erwarten.

2.4 Fauna/ Artenschutz

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die Gemeinde Weeze hat das Büro SEELING + KAPPERT GBR im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags (ASF) beauftragt, in dem zu untersuchen war, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes 4303 „Uedem“ 3. Quadrant betrachtet¹⁹. Weiterführende Untersuchungen zur Fledermausfauna erfolgten anhand einer Spezialkartierung durch das Büro GRAEVENDAL²⁰. Ergebnisse zur Avifauna basieren auf den Untersuchungsergebnissen des Büros STERNA²¹. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Fachprüfung werden im Folgenden auf Grundlage des Erläuterungsberichtes zum Artenschutzfachbeitrag zusammengefasst wiedergegeben. Weiterführende Angaben sind dem vollständigen artenschutzfachlichen Fachbeitrag sowie den beiden Ergebnisberichten zu den faunistischen Untersuchungen im Anhang zum Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

Fledermäuse

In der Artgruppe der Säugetiere wurden im ASF aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausschließlich Fledermäuse betrachtet.

Die Ergebnisse zur Fledermausfauna basieren auf insgesamt vier Detektorbegehungen sowie auf den Aufzeichnungen eines Batcorders aus drei Erfassungsperioden mit jeweils drei Erfassungsnächten durch das Büro GRAEVENDAL. Bei den Untersuchungen lag ein besonderer Fokus auf der Bestimmung von Jagdhabitaten und Flugrouten. Bei den Begehungen wurden der gesamte Vorhabenbereich sowie angrenzende Bereiche überprüft, sodass sichergestellt war, dass alle fledermausrelevanten Strukturen erfasst wurden. Alle Rufkontakte wurden mittels GPS aufgezeichnet und in einer Karte verortet.

Insgesamt konnten im Zuge der Untersuchungen durch die Detektorbegehungen sowie durch den Batcorder mindestens acht Fledermausarten nachgewiesen werden, die in der nachfolgenden Tabelle 2.4.1 aufgeführt sind.

¹⁹ LANUV NRW (2021d): FIS Geschützte Arten

(Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033>, am 08.09.2021)

²⁰ GRAEVENDAL - BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE (2021): Ergebnisse der Fledermauserfassung Bebauungsplan Weeze Wissener Feld (Stand: 14.09.2021)

²¹ STERNA (2021): Brutvogelerfassung zur Bebauung einer Ackerfläche bei Weeze (Stand: 12.05.2021)

Tab. 2.4.1: Im Rahmen der ASF bei der Fledermauskartierung im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten (Auszug ASF SEELING + KAPPERT GBR)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
Vertreter der Bartfledermäuse: Kleine Bartfledermaus/ Große Bartfledermaus	Myotis mystacinus/ Myotis brandtii
Vertreter der Gattung Langohrfledermäuse: Braunes Langohr/ Graues Langohr	Plecotus auritus/ Plecotus austriacus

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung des Büros GRAEVENDAL zeigen, dass sich im Planbereich lediglich vereinzelt Fledermäuse aufhalten. Dies wurde vom Gutachter auf die Strukturarmut und intensive landwirtschaftliche Nutzung der untersuchten Fläche zurückgeführt. Die südwestlich gelegenen Gehölze entlang der Bahntrasse stellten einen Aktivitätsschwerpunkt dar und wurden in wechselnder Intensität von „Zwergfledermäusen“ und gelegentlich von Vertretern der Gattung *Myotis* („Wasserfledermaus“ und Vertreter der „Bartfledermäuse“) als Leitstruktur und Jagdhabitat genutzt.

Die Ackerfläche im Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Da Fledermäuse in den Randbereichen und insbesondere in den südwestlich gelegenen, schienenbegleitenden Gehölzstrukturen vorkommen, sind durch die Baumaßnahmen keine anlagebedingten Störungen für Fledermäuse zu erwarten. Durch die möglichen nächtlichen Arbeitsabläufe bei einer gewerblichen Nutzung ist allerdings mit erhöhten Lichtemissionen im Plangebiet zu rechnen. Hierdurch können insbesondere die Populationen lichtempfindlicher Fledermausarten (*Myotis*- und *Plecotus*arten) negativ beeinflusst werden²². Zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Fledermausfauna ist die Außenbeleuchtung der Gewerbefläche entsprechend der Beschreibungen der Vermeidungsmaßnahmen im Kap. 4.1 herzustellen. Mit der Herstellung eines breiten Saumes und der geplanten Eingrünung der Gewerbeflächen mit Bäumen und Sträuchern am westlichen Rand des Plangebietes wird aus artenschutzrechtlicher Sicht ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung der Störungen des Jagdhabitates und der Flugroute im Bereich der Bahntrasse geleistet.

In die bestehenden Gehölzstrukturen an den Böschungen des Willy-Brandt-Ringes muss nach der Planung eingegriffen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen, die gerodet werden müssen, bieten aufgrund der geringen Gehölzstärke keine geeigneten Nischen oder Höhlungen für Fledermäuse. Nach der Herstellung notwendiger Verkehrsflächen können weite Teile der Böschungen wieder mit Bäumen und Sträuchern neu begrünt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für Fledermäuse sind unter Beachtung eines erforderlichen Beleuchtungskonzeptes (s. Kap. 4.1) auszuschließen.

²² SCHROER S., BENEDIKT H., MARITA B. UND FRANZ H. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543

Vögel

Die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für die Avifauna basiert im ASF SEELING + KAPPERT GBR auf den Untersuchungsergebnissen des Büros STERNA. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird im Folgenden dargestellt.

Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung basieren auf fünf Begehungen. Dabei wurde bei der ersten Begehung die Baumreihe entlang der Bahnlinie auf das Vorhandensein von Bruthöhlen kontrolliert. Die restlichen vier Termine dienten der Erfassung von Brutvögeln auf Basis der Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) und MKULNV (2017) für die in NRW planungsrelevanten Arten sowie für die zusätzlich im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten „Dohle“, „Haussperling“ und „Mauersegler“. Nicht planungsrelevante Arten wurden qualitativ erfasst. Das Untersuchungsgebiet umfasste neben der für die Gewerbeentwicklung vorgesehene Ackerfläche einen Abschnitt der B9 und des östlich gelegenen Gewerbegebietes sowie private Grundstück und Gebäude südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41. Da Fernwirkungen durch Bautätigkeiten oder neue Silhouetten auf die Vogelwelt von westlich und südlich des Plangebietes gelegenen Ackerflächen nicht auszuschließen sind, wurde das Untersuchungsgebiet in diese Flächen hinein erweitert. Nach Norden ist das Plangebiet durch die Straßenböschung hinreichend abgeschirmt, sodass der Gutachter keine negativen Wirkfaktoren auf die Vogelwelt im sich anschließenden Siedlungsbereich sah. Das Untersuchungsgebiet wurde während der höchsten Aktivitätsdichte der Brutvögel kontrolliert und alle Vogelarten notiert sowie planungsrelevante Arten in einem Luftbild verortet. Weitere Angaben können dem vollständigen Ergebnisbericht zur Brutvogelkartierung Büro STERNA im Anhang II des ASF entnommen werden. Alle während der Kartierung beobachteten Vogelarten sind in der folgenden Tabelle 2.4.2 verzeichnet.

Im Zuge der Baumhöhlenerfassung konnten im Plangebiet selbst keine entsprechenden Quartiere nachgewiesen werden, es wurden keine Greifvogelhorste festgestellt. Das einzige Rabenkrähennest wurde von den Rabenkrähen selber genutzt. Gleiches gilt für ein Elsternest. Innerhalb des Plangebiets und auf den benachbarten Ackerflächen wurden keine Reviere von Brutvogelarten festgestellt. Die Ackerflächen des Plangebietes wurden von „Austernfischer“, „Dohle“, „Elster“, „Mäusebussard“ und „Rabenkrähe“ zur Nahrungssuche genutzt. „Schafstelzen“ wurden nur als Durchzügler beobachtet. Auf der Ackerfläche westlich der Bahntrasse wurden aufgrund des zur Zeit der Begehungen bereits hoch aufgewachsenen Wintergetreides keine Vögel gesichtet.

Als einzige im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten wurden „Dohle“ (*Corvus monedula*) und „Haussperling“ (*Passer domesticus*) in den Gebäuden südöstlich des Plangebiets dokumentiert. Ein Dohlenpaar suchte einen Kamin auf und ca. fünf Haussperlingspaare verteilten sich auf die Gebäude. In den Gehölzen am Nord- und Westrand des Plangebietes siedelten sich einige nicht planungsrelevante Vogelarten an.

Auf der Ackerfläche innerhalb des Plangebiets und auch auf den benachbarten Ackerflächen wurden keine Brutvogelarten festgestellt. Damit können hier Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der an den Gebäuden vorkommenden planungsrelevanten Arten werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Es gehen keine essenziellen Nahrungsflächen verloren. Bei den nicht planungsrelevanten Brutvogelarten an den angrenzenden Gehölzen können Störungen durch die Bautätigkeiten während der Brutzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Damit auch hier keine Tiere oder Gelege zu Schaden kommen, sind während der Vogelbrutzeit entsprechende Maßnahmen zur Abschirmung in Form blickdichter Zäune zu berücksichtigen. Weiterhin birgt eine Neubebauung des Plangebietes betriebsbedingte Gefahren für Vögel in Form von transparenten und spiegelnden Glaselementen, die von Vögeln nicht als Hindernis wahrgenommen werden können. Zur Vermeidung von Schlagopfern sind daher entsprechende Maßnahmen bezüglich der Gestaltung von Glasfassaden zu berücksichtigen. Im Kap. 4.1 „Erläuterung der Vermeidungsmaßnahmen“ des LFBs werden die Maßnahmen ausführlich beschrieben.

Tab. 2.4.2: Bei den fünf Begehungen im Untersuchungsgebiet (UG) festgestellte Vogelarten; planungsrelevante Arten **in Fettschrift** (Auszug Brutvogelkartierung STERNA, s. Anhang II des ASF)

Art	Plangebiet	Agrarflächen	Hecken, Gehölze	Gebäude
Amsel			Brutvogel	
Bachstelze				Brutvogel
Blaumeise			Brutvogel	
Buchfink			Brutvogel	
Dohle				Brutvogel
Dorngrasmücke			Brutvogel	
Elster			Brutvogel	
Fitis			Durchzügler?	
Gartenbaumläufer			Brutvogel	
Gartengrasmücke			Brutvogel	
Goldammer			Brutvogel	
Grünfink			Brutvogel	
Hausrotschwanz				Brutvogel
Haussperling				Brutvogel
Heckenbraunelle			Brutvogel	
Klappergrasmücke			Brutvogel	
Kohlmeise			Brutvogel	
Mönchgrasmücke			Brutvogel	
Rabenkrähe			Brutvogel	
Ringeltaube			Brutvogel	
Rotkehlchen			Brutvogel	
Singdrossel			Brutvogel	
Zaunkönig			Brutvogel	
Zilpzalp			Brutvogel	

Insekten/ Reptilien/ Amphibien/ Weichtiere

Diese Tiergruppen wurden nicht vertiefend untersucht. Die Planfläche bietet aufgrund der intensiven Nutzung für die planungsrelevanten Arten der Gruppen „Schmetterlinge“, „Käfer“ und „Libellen“ sowie für Weichtiere nur ein geringes Nahrungsangebot und keine geeigneten Habitatstrukturen. Für Amphibien und Reptilien sind keine geeigneten Lebensräume im Bereich des Plangebietes vorhanden. Eine erhebliche Betroffenheit dieser Tiergruppen ist daher nicht zu erwarten.

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Artenschutzfachbeitrages beinhalten ein Konzept zur Außenbeleuchtung. Durch dieses soll die Störwirkung durch künstliche Beleuchtungsquellen auf angrenzende und neugeplante Gehölze vermieden bzw. gemindert werden. Weiterhin sehen sie eine Terminierung der Baufeldrodung auf die Wintermonate vor. Das Baufeld sollte möglichst bis zur Inanspruchnahme weiter intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, um keine wertvollen Brachen zu schaffen. Der Baubeginn sollte möglichst zeitnah nach der Baufeldräumung erfolgen, um eine Besiedlung bzw. beginnende Bruttätigkeit durch Offenlandbewohner zu vermeiden. Sofern größere Glasfronten am Gebäude entstehen, sollte des Weiteren eine Vogelschlag-vermeidende Fassadengestaltung berücksichtigt werden. Die Maßnahmen werden in Kap. 4.1 umfassend aufgeführt und erläutert.

Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen wird im Artenschutzfachbeitrag SEELING + KAPPERT GBR ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Eine Ausnahme i.S. des § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bei der Brutvogelkartierung und somit auch im Artenschutzfachbeitrag wurden bereits auch die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten miterfasst. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Arten, die ihre Brutplätze in den randlichen Gehölzstrukturen finden (s. Tab. 2.4.2). Die erfassten Arten kommen häufig im Siedlungsumfeld des Menschen vor. Unter Berücksichtigung der geplanten Bauzeitentiminierung wie auch der Schutzmaßnahmen für Vögel können auch für diese Arten die Vorgaben i.S. des § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen“ erfüllt werden. Seltene oder besonders schutzwürdige Pflanzen wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

2.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Weeze. Die für die Entwicklung eines Gewerbegebietes vorgesehenen Ackerflächen werden nordwestlich durch das Straßenbegleitgrün im Böschungsbereich der in diesem Bereich erhöht liegenden Südwesttangente L5 (Willy-Brandt-Ring), nordöstlich durch die B9 mit der Allee aus Berg-Ahorn und südwestlich durch die z.T. hohen Feldgehölze entlang der Bahntrasse der Strecke Kleve-Krefeld begrenzt. Die vorhandenen und für eine Ertüchtigung miteinbezogenen Verkehrsflächen befinden sich im nördlichen/ nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches.

Bei den für die Gewerbeentwicklung vorgesehenen Freiflächen handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen ohne räumliche Gliederung. In der Vergangenheit wurde auf dem Acker auch nur eine Feldfrucht angebaut, sodass sich der Acker als eine einheitliche rechteckige Fläche gezeigt hat. Optisch wird die Ackerfläche bis auf einen kurzen Abschnitt im Süden durch Verkehrswege mit begleitenden, z.T. hohen Gehölzstrukturen begrenzt. Lediglich im Süden erfolgt auf einer kurzen Teilstrecke (Hegenerstraße) ein Anschluss an die offene Feldflur.

Von dem im Westen angrenzenden Wirtschaftsweg „Hotsweg“, der „Hegener Straße/ Kevelaerer Straße“ im Süden und der B9 im Osten ist ein weiter Einblick in und über das Plangebiet möglich (s. Bilder 1, 2 und 3). Am „Willy-Brandt-Ring“ verhindert das Straßenbegleitgrün im Böschungsbereich weitere Sichtbeziehungen zum Plangebiet (s. Bild 4).

Großräumig betrachtet fallen vorhandene Betriebsflächen östlich/ nordöstlich des Plangebietes im Bereich des Gewerbegebietes „Herrlichkeitsfeld“ auf, die vom neuen Gewerbegebiet nur durch die B9 mit der Allee aus Berg-Ahorn und einer weiteren Baumreihe östlich der B9 getrennt sind (s. Bild 2). Der sich nördlich an das Plangebiet anschließende Siedlungsbereich des Weezer Ortskerns mit dem Gewerbegebiet „Industriegebiet Ost“ steht bezogen auf das Orts- und Landschaftsbild in keiner unmittelbaren Beziehung zur Planfläche, da hier der höher liegende „Willy-Brandt-Ring“ sowie auch die nördlich anschließenden kleinen Waldabschnitte eine optische Barriere bilden (s. Bild 1).

Die für die Gewerbeentwicklung vorgesehenen Flächen unterliegen wie beschrieben einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Für die Erholung weisen sie daher keine besondere Bedeutung auf. Die vorhandenen Verkehrsflächen mit Rad-/ Fußwegen am „Willy-Brandt-Ring“ und der B9 sowie die Verkehrsflächen westlich und südlich der Planfläche erfüllen als Wegenetz eine mittelbare Funktion für die Erholung. In den Radrouten des Kreises Kleve²³ ist lediglich der Radweg entlang der B9 als Bestandteil einer Radwegeroute eingetragen. Der Unterhaltungsweg (Hotsweg) parallel zur Bahnlinie ist von der geplanten Gewerbeentwicklung nicht betroffen und bleibt bestehen.

²³ GEOPORTAL NIEDERRHEIN: Radrouten Kreis Kleve (Online-Zugriff: <https://geoportal-niederrhein/#> am 13.09.2021)

Bild 1: Blick von der südlich gelegenen Hegenerstraße/ Kevelaerer Straße in Richtung Nordwesten über die zukünftig als Gewerbegebiet festgesetzte Ackerfläche; links: Gehölzstrukturen entlang der Bahntrasse; rechts: Bundesstraße 9 und säumende Berg-Ahorne; Bildmitte: Gehölzstreifen entlang des Willy-Brandt-Ringes (eigene Aufnahme September 2021)



Bild 2: Blick in Richtung Nordosten auf die Bundesstraße 9 und säumende Berg-Ahorne und dahinterliegende Gewerbegebäude (eigene Aufnahme September 2021)



Bild 3: Blick nach Westen auf Feldgehölze entlang der dahinter liegenden Bahntrasse Kleve-Krefeld
(eigene Aufnahme 01.09.2021)



Bild 4: Blick auf Verkehrsflächen des Willy-Brandt-Ringes und säumenden Feldgehölzstreifen
(eigene Aufnahme September 2021)



3. Eingriffsbeschreibung und –bewertung

3.1 Erläuterung der Planung

Die Vorhaben und Maßnahmen sind im Plan Nr. 2108.15.02b im Maßstab 1 zu 1.000 dargestellt. Grundlage der Planung bilden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ (s. Abbildung 3.1.1 und textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ beabsichtigt die Gemeinde Weeze, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes mit der Flächenausweisung „GE“ am südöstlichen Rand des Weezer Ortskerns zu schaffen. Die Anbindung des neuen Gewerbegebietes soll über eine Planstraße im Knotenpunkt Willy-Brandt-Ring/ Kevelaerer Straße erfolgen. Der Knotenpunkt soll durch zusätzliche Abbiegespuren ertüchtigt und mit einer Lichtsignalanlage versehen werden. Weiterhin sind bauliche Maßnahmen zur Leistungssteigerung im Bereich des Knotenpunktes Willy-Brandt-Ring/ B9/ Industriestraße erforderlich. Die notwendigen Flächen für die verkehrliche Erschließung wurden in das Plangebiet mitaufgenommen und als „Verkehrsflächen“ festgesetzt. Weitere nachrichtlich im Bebauungsplan aufgeführte Hinweise bezüglich der L5 und der B9 betreffen das Verbot zur Errichtung von Werbeanlagen bis zu einem Abstand von 20 Metern zur Landstraße, die lückenlose Einfriedung der Grundstücke zur Landstraße sowie die Kennzeichnung einer Anbauverbotszone nach § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) bis zu einem Abstand von 20 Metern zum Fahrbahnrand der B9.

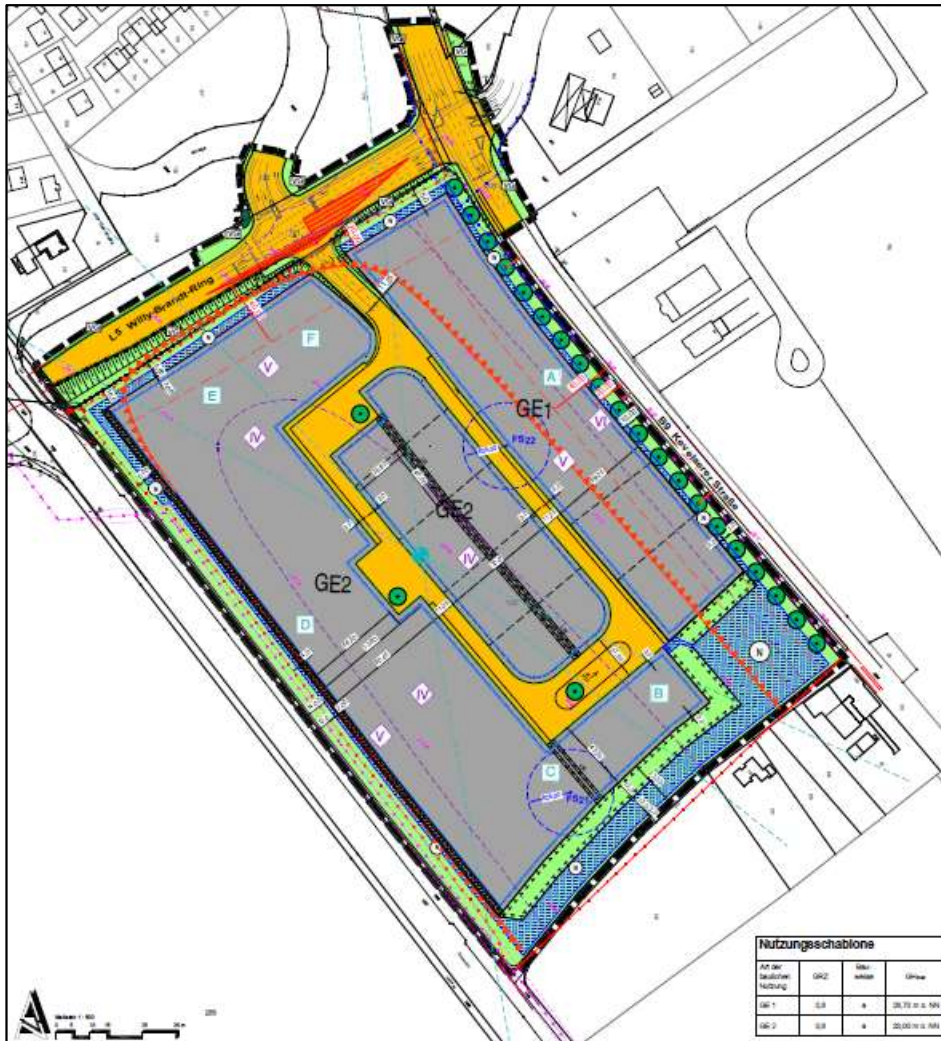
Das Gewerbegebiet wird von dem genannten Knotenpunkt mit der L5 über eine neu herzustellende, ringförmige Planstraße erschlossen. Hierdurch ergeben sich insgesamt drei größere Gewerbegebietsflächen. Zum einen handelt es sich um das GE1-Gebiet östlich der Planstraße und der B9 sowie um die beiden als GE2 bezeichneten Gebiete im Bereich der ringförmigen Erschließung und westlich der Planstraße, das im Westen bis an den Unterhaltungsweg an der Bahnlinie heranreicht. In den drei Gewerbegebietsflächen werden die Bauflächen durch drei Baufenster festgelegt. Die Baufenster sind – ausgenommen am südwestlichen Rand – allseitig mit einem Abstand von 3 m zu den Außengrenzen und den Verkehrsflächen vorgesehen. Am südwestlichen Rand beträgt der Abstand 4 m, um hier ausreichend Platz zur Realisierung eines Pflanzgebotes sicherzustellen. Ansonsten überlagern die Baufenster die gesamten Gewerbeflächen.

Die Unterteilung der Gewerbeflächen in die Teilflächen GE1 und GE2 erfolgt aufgrund einer gestaffelten Höhenentwicklung, mit der eine optisch bedrängende Wirkung zu der östlich angrenzenden B9 vermieden werden soll. Die maximale Gebäudehöhe wird daher im Bebauungsplan im GE1 mit 28,70 m ü. NHN und im GE2 mit 33,00 m ü. NHN festgesetzt. Bezogen auf die Oberkante des Geländes ist somit angrenzend an die B9 und westlich der geplanten Ringstraße im GE1 mit bis zu 8,50 m hohen Gebäuden zu rechnen. Im GE2 im zentralen Bereich und am südwestlichen Rand des neuen Gewerbegebietes können bis zu 12,00 m hohe Baukörper entstehen. Die Bauweise wird in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan als „offen“ festgelegt. Allerdings wird ausnahmsweise eine Überschreitung der Baulängen von über 50 m zugelassen, sodass auch längere Baukörper entstehen können.

Bandartig umschlossen werden die Gewerbeflächen am Außenrand von öffentlichen Grünflächen, welche teilweise mit der Kennzeichnung „N“ (Niederschlagswasser) und der Signatur „Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser“ überlagert sind. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes ist zudem eine größere Fläche zur Aufnahme von Niederschlagswasser vorgesehen. Hier kann ein Regenrückhaltebecken angelegt werden.

Die überbaubare Grundfläche wird für das gesamte Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Somit ist von einer 80-prozentigen Bebauung bzw. Versiegelung der Gewerbeflächen auszugehen.

Abb. 3.1.1: Auszug aus dem Bebauungsplans Weeze Nr. 41 – „Wissenschες Feld“ (Verfahrensstand: Entwurf 01/2023)



Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze soll ein Feldgehölz für eine landschaftsgerechte Eingrünung der neuen Gewerbeflächen entstehen. Hierzu sieht der Bebauungsplan einen 12 m breiten Pflanzstreifen vor, der als öffentliche Grünfläche mit der überlagernden Signatur als „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25a BauGB)“ festgesetzt wird.

An der nordöstlichen, an die B9 angrenzenden Plangebietsgrenze soll auf einem 10 m breiten öffentlichen Grünstreifen eine Baumreihe aus 23 Bäumen parallel zu der vorhandenen Allee aus Berg-Ahorn angepflanzt werden. Im Bebauungsplan ist hierfür ein Pflanzgebot enthalten. Mit der geplanten Baumpflanzung wird die Begrünung vergleichbar zur östlichen Seite der B9 im Gewerbegebiet „Herrlichkeitsfeld“ hergestellt werden, wo ebenfalls parallel zur Allee eine Baumreihe gepflanzt wurde. Innerhalb der Verkehrsflächen der neuen Ringstraße ist die Pflanzung von fünf Einzelbäumen festgesetzt.

Der südliche Böschungsbereich des Willy-Brandt-Rings ist derzeit mit einem Feldgehölz bewachsen. Auch nach der Erweiterung der Verkehrsflächen in den Knotenpunkten verbleiben hier, allerdings in verschmälert Form, Böschungsbereiche, in denen straßenbegleitende Gehölzpflanzungen wiederhergestellt werden können. Der Bebauungsplan sieht hier die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ (VG) vor. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfolgt anhand von Biotoptypen eine Differenzierung in „Straßenbegleitgrün“ und „Straßenrand/ Bankette“.

Am südwestlichen Rand des Plangebietes ist auf der Gesamtlänge von ca. 368 m ein 12 m breiter Streifen ebenfalls als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Innerhalb der Grünfläche verlaufen eine Gastrasse und ein Mittelspannungskabel. Im Randbereich zum Gewerbegebiet ist in der Grünfläche die Anlage eines Grabens oder einer Mulde zur Aufnahme von Niederschlagswassers vorgesehen. Für den Schutz der Gasleitung ist ein insgesamt 8 m breiter Streifen vorzusehen, der von Gehölzen und Flächen für Versickerungsanlagen freizuhalten ist. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Leitungsschutz, der Verschattung der Grünfläche von den nahe gelegenen Feldgehölzen an der Bahn und der Bedeutung der Bahnlinie mit begleitenden Strukturen für Fledermäuse wird die Grünfläche als artenreicher Saum entwickelt. Sie dient der Verbesserung der Nahrungssituation für Fledermäuse und als Puffer zwischen den Gewerbeflächen und der Bahnlinie. Um dennoch eine Eingrünung der Gewerbeflächen mit Bäumen und Sträuchern zur Bahnsicherzustellen, sieht der Bebauungsplan überlagernd zu den Gewerbeflächen auf ganzer Länge am westlichen Rand des Plangebietes im GE2 in einem 4 m breiten Streifen ein Pflanzgebot vor („Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB]“). In diesem Bereich soll das Pflanzgebot, das generell für alle Gewerbeflächen die Pflanzung von einem hochstämmigen Laubbaum pro 1.200 m² Gewerbefläche und die Pflanzung von 1 Strauch pro 75 m² Gewerbefläche für das GE2 verortet werden. Im GE1 kann der Standort der Pflanzungen frei gewählt werden. Um den Anteil begrünter Flächen im Gewerbegebiet zu erhöhen, sieht der Bebauungsplan darüber hinaus eine Dachbegrünung für flach geneigte Dächer (Neigungswinkel <10°) und von Carports und Garagen vor. Nur in Ausnahmefällen, d.h. z.B. aufgrund der Belichtungssituation und/ oder der Anlage von Klimaanlage und Solaranlagen, kann die begrünte Dachfläche auf bis zu 25% reduziert werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sollen vorrangig die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu verwerten.

Im Rahmen des Vorhabens wurde von dem INGENIEURBÜRO JANSEN GMBH ein Entwässerungskonzept erarbeitet²⁴. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen des Gewerbegebietes anfallende Niederschlagswasser soll in eine neu herzustellende Versickerungsmulde am südöstlichen Rand des Plangebietes eingeleitet und dort über die belebte Bodenzone versickert werden. Falls erforderlich, könnte ein Sandfang mit Tauchwand o.ä. der Versickerungsmulde vorgeschaltet werden. Weitere Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung sind in den öffentlichen Flächen nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser der gewerblichen Grundstücke ist auf den Flächen selbst über Versickerungsmulden zu versickern. In Teilbereichen des Plangebietes ist aufgrund der z.T. gering durchlässigen bindigen Deckschichten bei mittleren höchsten Grundwasserständen mit gespannten Grundwasserverhältnissen zu rechnen, welche eine Versickerung erschweren. Die Versickerungsmulden der betroffenen Grundstücke sollen daher mit Notüberlauf ausgestattet werden, über den überschüssiges Wasser in die das Gewerbegebiet umlaufenden Geländemulden – oder ggf. auf die öffentliche Verkehrsfläche – abgeleitet und anschließend der öffentlichen Versickerungsmulde zugeführt werden kann. Eine etwaig notwendige Niederschlagswasserbehandlung auf den gewerblichen Flächen ist auf den Flächen selbst vorzunehmen. Nach den Ergebnissen des Entwässerungskonzeptes des INGENIEURBÜRO JANSEN ist davon auszugehen, dass alles Niederschlagswasser im Plangebiet verbleibt. Somit werden die versiegelten Erschließungsflächen einheitlich dem Code 1.2 des Bewertungsverfahrens zugeordnet.

Das anfallende Schmutzwasser soll in die nächstgelegene Trennkanalisation im Gewerbegebiet „Herrlichkeitsfeld“ abgeleitet werden.

²⁴ INGENIEURBÜRO JANSEN GMBH (2023): „Erschließung Baugebiet Wissensches Feld in Weeze – Entwässerungsstudie“, Wachtendonk, 06.02.2023

3.2 Eingriffsbewertung

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ führt zu einem Eingriff i.S. des § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft (s. Kap. 1.3). Der Eingriff ist im vorliegenden Fall insbesondere in der Überbauung und Versiegelung von Freiflächen und der Veränderung des Ortsbildes zu sehen.

Mit der Inanspruchnahme von Freiflächen kommt es zu einem Verlust von weitgehend gewachsenen Böden. Natürliche Böden bilden die Basis für den Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie für die Produktion von Nahrungsmitteln. Darüber hinaus kann durch die Versiegelung von Böden die Grundwasserneubildungsrate gesenkt werden. Größere zusammenhängende versiegelte Flächen können sich auch klimatisch negativ auf die Umgebung auswirken. Großmaßstäbliche Gebäude verändern das Landschafts- und Ortsbild.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wird ein Gewerbegebiet mit den erforderlichen Erschließungsflächen bauleitplanerisch vorbereitet. Zudem ist im Rahmen des geplanten Gewerbegebietes eine Erweiterung der bestehenden Verkehrsflächen des Willy-Brandt-Ringes, der B9 und der Kevelaerer Straße notwendig, um gesicherte Verkehrsverhältnisse zu gewährleisten. Die Neuversiegelung beläuft sich durch das gesamte Vorhaben auf ca. 6,55 ha Fläche. Zum Großteil handelt es sich dabei um weitgehend naturnah gewachsene Böden mit ackerbaulicher Nutzung. Die Böden werden weitgehend von Humusbraunerden und im östlichen Bereich von Parabraunerden gebildet. Bezüglich ihrer Ertragsfähigkeit weisen die Humusbraunerden mittlere Bodenwertzahlen zwischen 50 und 60, die Parabraunerden hohe Bodenwertzahlen von 55 – 70 auf. Mit der Realisierung des Vorhabens werden Böden in Größe von ca. 10 ha der Landwirtschaft nachhaltig entzogen, welche im Regionalplan Düsseldorf RPD zudem als „agrarstrukturell bedeutsam“ ausgewiesen sind. Bei dem vorkommenden Bodentyp handelt es sich nach der Kennzeichnung des Geologischen Dienstes allerdings weder um sehr schutzwürdige noch um besonders schutzwürdige Böden, die über ein besonderes Biotopentwicklungspotenzial oder eine sehr hohe Regulations- und Pufferfunktion verfügen. Die Böden sind zudem nicht als klimarelevante Böden eingestuft.

Das im Gewerbegebiet anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden. Eine etwaig notwendige, vorgeschaltete Niederschlagswasserbehandlung auf den gewerblichen Flächen ist auf den Flächen selbst vorzunehmen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate werden unter dieser Voraussetzung ausgeschlossen.

Das Klima wird unmittelbar von der Versiegelung von Freiflächen beeinflusst. Versiegelte und überbaute Flächen begünstigen die Bildung von Wärmeinseln durch eine erhöhte Wärmerückstrahlung. Bei den Freiflächen im Plangebiet handelt es sich hauptsächlich um Ackerflächen, die lokal zur Kaltluftproduktion beitragen und insgesamt günstige klimatische Bedingungen für eine Siedlungsentwicklung aufweisen. Aufgrund der südöstlichen Ortsrandlage des Vorhabengebietes ist vor dem Hintergrund der Hauptwindrichtung Süd-West allerdings keine Funktion des Plangebietes als wesentlicher klimatischer Ausgleichsraum für den Weezer Ortskern zu erkennen. Zudem bildet die Dammlage der L5 in diesem Bereich ein Windhindernis für den Kaltlufteintrag in den Siedlungsbereich.

Mit der geplanten Bebauung ist zukünftig von ca. 6,55 ha neu versiegelter und/ oder überbauter Fläche auszugehen. Im Gegenzug verbleiben im neuen Gewerbegebiet ca. 3,3 ha Grünfläche, die teilweise mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Vor dem Hintergrund der Minimierung negativer klimatischer Auswirkungen durch die Neuversiegelung sieht der Bebauungsplan eine Dachbegrünung flach geneigter Dächer sowie von Carports und Garagen vor. Bei Gewerbebauten ist generell mit einem hohen Anteil an Flachdächern zu rechnen. Alternativ können die Dächer für

die Gewinnung regenerativer Energien mittels Photovoltaik genutzt werden. Im Verhältnis der überbauten bzw. versiegelten Fläche zu klimawirksamen Grünflächen ist dennoch mit einem untergeordneten Anteil an Freiflächen zu rechnen, sodass lokal die Bildung von Wärmeinseln zu erwarten ist. Aufgrund des aus klimatischer Sicht günstigen Umfeldes und der allseitigen Eingrünung der Planfläche mit breiten Grünstreifen werden sich diese klimatischen Veränderungen jedoch voraussichtlich nicht wesentlich über die Grenzen des Plangebietes ausdehnen.

Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind bei großmaßstäblichen Gewerbebauten, die der vorliegende Bebauungsplan auf Grundlage der zulässigen Gebäudehöhe im GE2 von bis zu 12 m und einer möglichen Baulängenüberschreitung von über 50 m ermöglicht, nicht zu verhindern. Zur Minderung und Vermeidung optisch bedrückender Wirkungen setzt der Bebauungsplan daher eine Höhenstaffelung fest. Entlang der nordöstlichen, an die Bundesstraße 9 angrenzenden Plangebietsgrenze sieht der Bebauungsplan zudem die Pflanzung einer Baumreihe von ca. 23 Bäumen vor, welche in Verbindung mit der bestehenden Reihe aus Berg-Ahornen die Eingrünung aus östlicher Richtung ergänzt. Zur nördlich angrenzenden L5 (Willy-Brandt-Ring) grünt das Verkehrsgrün im Böschungsbereich die zukünftigen Gewerbeflächen ein. Im Rahmen der Anpassung der bestehenden Verkehrswege sowie der Herstellung der Zufahrt in das Gewerbegebiet ist mit einem Verlust dieser Struktur zu rechnen, welche aber in etwas reduzierter Breite nach der Fertigstellung der Arbeiten im Straßenbau wiederhergestellt werden kann. Somit ist auch in Zukunft eine Eingrünung der für die Gewerbeentwicklung vorgesehenen Fläche nach Norden sichergestellt. Nach Westen übernehmen die bestehenden, hohen Gehölzstrukturen entlang der Bahntrasse gleichfalls die Funktion einer Eingrünung. Um jedoch die geplanten Gewerbegebäude auch von einem westlich angrenzenden, unbefestigten und dem vorhandenen Feldgehölz vorgelegerten Weg (Hotsweg) optisch zu trennen, sieht der Bebauungsplan für einen ca. 4 m breiten und ca. 368 m langen Streifen, welcher den südwestlichen Rand des Gewerbegebietes GE2 einnimmt, ein Pflanzgebot zur Pflanzung heimischer Bäume und Sträucher vor.

Mit der Maßnahmenfläche am südöstlichen Rand des Plangebietes können die neu geschaffenen Gewerbeflächen zur freien Landschaft und zu der benachbarten Bebauung eingegrünt werden. Auf dieser Fläche ist eine Feldgehölzpflanzung aus heimischen Bäumen und Sträuchern geplant. Zur schnelleren Funktionserfüllung sollen auch hochstämmige Bäume in die Neuanpflanzung eingebunden werden. Eine optische Fernwirkung der Gebäude lässt sich jedoch nicht in Gänze vermeiden.

Für das Vorhaben wird in Gehölzstrukturen eingegriffen. Betroffen hiervon sind – wie zuvor beschrieben – die Gehölzstrukturen an der südlichen Böschung des Willy-Brandt-Ringes, welche zunächst gerodet und nach den Straßenbauarbeiten in etwas verringerter Flächenausdehnung wiederhergestellt werden sollen. Weiterhin erfolgt die Erweiterung der Verkehrsflächen am nördlichen Rand der L5 sowie am Knotenpunkt L5/ Kevelaerer Straße. Nach derzeitiger Kenntnis sind hiermit nur geringe Eingriffe in die randlichen Gehölzstrukturen verbunden. Innerhalb der Straßenverkehrsflächen der nördlich gelegenen Kevelaerer Straße ist mit dem Verlust eines Straßenbaumes jüngeren Alters (Feld-Ahorn, St-D. ca. 15 cm) zu rechnen. Unter Berücksichtigung der umfangreichen geplanten Gehölzpflanzungen im Randbereich der Gewerbeflächen sowie durch das Pflanzgebot innerhalb der Gewerbeflächen, welches die Pflanzung von ca. 55 Laubbäumen und ca. 880 Sträuchern beinhaltet, ist mit einer Strukturaneicherung auf der zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche zu rechnen.

Durch die Begrünung des Verkehrsweges mit der Anlage einer Baumreihe entlang der B9 wird des Weiteren dem Entwicklungsziel 5 des Landschaftsplanes *„Die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas“* an dieser Stelle entsprochen. Durch den Verkehrsweg bedingte erhebliche Belastungen durch Lärm, Abgase und Staubimmissionen werden hierdurch ebenso abgemildert wie auch visuelle Beeinträchtigungen durch die Neubebauung.

Die B9 wird – nahe dem Plangebiet beginnend – auf einem ca. 1,5 km langen, sich Richtung Kevelaer erstreckenden Abschnitt von einer Allee aus Berg-Ahorn gesäumt. Auf Höhe des Plangebietes setzen sich die Berg-Ahorne Richtung Norden am westlichen Rand der B9 als Baumreihe fort. Lt. Alleenkataster des LANUV handelt es sich bei der Allee um die historische Allee „Berg-Ahornallee an der Kevelaerer und Klever Straße (B 9)“ (Objektkennung: AL-KLE-2001). Durch die Planung ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.1) keine Beeinträchtigung dieses nach § 41 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW²⁵) geschützten Landschaftsbestandteiles (§ 29 BNatSchG) zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die die Terminierung der Baufeldräumung, ein Beleuchtungskonzept sowie eine Vogelschlag-vermeidende Fassadengestaltung beinhalten, sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstünden.

Die rechnerische Eingriffsbewertung erfolgt nach dem Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe des Kreises Kleve über die Biotopfunktion. Die Bilanzierungstabellen sind in der Anlage III zum LFB aufgeführt. Ein Teil der Kompensation ist planextern zu erbringen.

4. Maßnahmen

Aufgabe des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist es, negative Auswirkungen durch das Bauvorhaben aufzuzeigen und Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. In einem zweiten Schritt sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dabei finden auch die aus artenschutzrechtlicher Sicht durchzuführenden Maßnahmen Berücksichtigung.

4.1 Erläuterung der Vermeidungsmaßnahmen

Im Landesnaturschutzgesetz NRW ist formuliert, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Im vorliegenden Fall betreffen die Vermeidungsmaßnahmen den Schutz des Bodens, des Grundwassers, des Klimas und den Artenschutz. Zudem ist es Ziel der Planung, die unmittelbar an der Plangebietsgrenze liegenden und z.T. zum Geltungsbereich gehörenden Berg-Ahorne an der Bundesstraße 9 zu erhalten und während der Baumaßnahmen wirkungsvoll zu schützen. Darüber hinaus soll der Feldgehölzstreifen südlich des Willy-Brandt-Ringes, welcher im Rahmen der Anpassung der Verkehrswege voraussichtlich vollständig gerodet wird, in verringertem Umfang wiederhergestellt werden.

Vermeidungsmaßnahme VM 1: Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf

Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist unter Beachtung der Grundwasserflurabstände auf den Privatflächen selbst zu versickern.

In Bereichen mit temporär gespannten Grundwasserverhältnissen ist die Herstellung von Notüberläufen der privaten Versickerungsanlagen in die um das Gebiet verlaufenden öffentlichen Geländemulden oder, falls ein Privatgrundstück nicht an die Geländemulde grenzt, auf die öffentliche Verkehrsfläche gestattet, sofern die private Versickerungsanlage auf den 30-jährlichen Überflutungsfall unter Ansatz nicht gespannter Grundwasserverhältnisse bemessen ist.

²⁵LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

Details zu den verschiedenen genehmigungsfähigen Versickerungsarten sind der Entwässerungsstudie der INGENIEURBÜRO JANSEN GMBH zu entnehmen. Das Niederschlagswasser öffentlicher Verkehrsflächen ist über Entwässerungseinrichtungen den Versickerungsmulden im Süden des Plangebietes zuzuführen. Bei der Herstellung der Versickerungsanlagen sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Flächige Regenwasserrückhaltung/ Versickerungsmulden südöstlich der Gewerbeflächen (5.850 m²)

In den flächigen Versickerungsbereichen sind Mulden zur Aufnahme von Niederschlagswasser anzulegen. In den Mulden im Süden/ Südosten sind für eine längere Wasserbespannung zusätzliche Vertiefungen herzustellen. Die genaue Lage und Größe der Mulden ergibt sich aus dem Entwässerungskonzept der INGENIEURBÜRO JANSEN GMBH.

Die flächigen Retentions-/ Versickerungsbereiche sind nach der Profilierung durch Neueinsaat herzustellen. Hierfür ist das Regiosaatgut „RSM Regio Feuchtwiese“ (R 9640) für wechselfeuchte Standorte und geeignet für Staunässe zu verwenden (70% Gräser/ 30% Kräuter).

Versickerungsmulden/ -gräben (2.938 m²)

Seitlich der Gewerbeflächen sind gemäß Plandarstellung in den öffentlichen Grünflächen Gräben zur Ableitung bzw. Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser anzulegen.

Die Flächen zur Aufnahme des Niederschlagswassers sind nach ihrer Profilierung durch Neueinsaat herzustellen. Hierfür ist das Regiosaatgut „RSM Regio Frischwiese“ (R 9610) für mittlere, mäßig versorgte Standorte ohne extreme Ausprägung zu verwenden (70% Gräser/ 30% Kräuter).

Bewirtschaftung/ Pflege

Die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Versickerungsanlagen ist möglichst extensiv vorzunehmen, wobei den Anforderungen an eine geordnete Niederschlagswasserentsorgung Rechnung zu tragen ist. Auf den Eintrag von Dünger und Pestiziden ist grundsätzlich zu verzichten. Bei größeren zusammenhängenden Flächen kann auch eine extensive Beweidung mit Schafen erfolgen.

Vermeidungsmaßnahme VM 2: Terminierung der Baufeldräumung

Gehölzrodungen sind außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzfrist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Das Baufeld sollte bis zur Aufnahme der Bautätigkeit weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, um kein besonders günstiges Habitatpotenzial, z.B. durch Schwarzbrachen, entstehen zu lassen. Der Baubeginn sollte möglichst zeitnah nach der Baufeldräumung erfolgen, um eine Besiedlung bzw. beginnende Brutaktivität durch Offenlandbewohner zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist eine Begehung der Planfläche zur Sichtkontrolle auf bodenbrütende Vogelarten durchzuführen.

Bei der Aufnahme der Bautätigkeit im GE2 während der Brutvogelzeit ist mit der UNB abzustimmen, ob zum Schutz brütender Vögel weitere Schutzmaßnahmen (wie z.B. blickdichte Zäune) erforderlich sind. Umfang und Ausgestaltung der Maßnahme sind vom Zeitpunkt der Umsetzung, der Ausführung der Gebäude und dem Ort der Bautätigkeit abhängig.

Vermeidungsmaßnahme VM 3: Fassadengestaltung zum Schutz vor Vogelschlag

Bei neu gestalteten Glasflächen sind Schlagopfer bei Vögeln zu vermeiden bzw. zu minimieren. Daher sollte insbesondere an höheren und größeren Glasfronten am Außenrand des Gewerbegebietes sog. „vogelfreundliches Glas“ Verwendung finden. Hierzu zählen gestaltete Gläser, Opalglas und/ oder Glas mit geringem Spiegelfaktor.

Vermeidungsmaßnahme VM 4: Bodenschutz

Zum Erhalt naturnaher Böden sind bei allen Bodenarbeiten Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Soweit möglich, sind die Böden in der Region unter Berücksichtigung ihrer Herkunft wieder einzubauen.

Vermeidungsmaßnahme VM 5: Baumschutz (Baumreihe/ Allee aus Berg-Ahorn)

Die zu erhaltende Baumreihe/ Alleebäume (Berg-Ahorn – *Acer pseudoplatanus*) an der Bundesstraße 9 sind während der Tiefbauarbeiten im Knotenpunkt B9/ Willy-Brandt-Ring/ Industriestraße nach den Vorschriften der **RAS LP 4** und der **DIN 18920** zu schützen. Bei Baumaßnahmen im Umfeld der Bäume sind folgende Maßnahmen besonders zu beachten:

- Arbeiten (dazu zählen auch das Befahren oder die Lagerung von Materialien) wie auch Eingriffe in den Wurzelraum im Kronentraufbereich plus 1,50 m Radius der zu erhaltenden und zu schützenden Bäume sind grundsätzlich unzulässig; bei besonderer Anforderung (z.B. Befestigung von Wegen- oder Platzflächen im Randbereich der Kronentraufe) ist eine Ausnahme dieser Regelung in Abstimmung mit der UNB möglich;
- Die zu erhaltenden Bäume sind mit einer stabilen Bohlenummantelung möglichst bis zum Kronenansatz, jedoch mindestens bis 2,0 m Stammhöhe während der gesamten Bauzeit zu schützen.

Vermeidungsmaßnahme VM 6: Erstellung eines fledermausfreundlichen Außenbeleuchtungskonzeptes

Mit einem entsprechenden Außenbeleuchtungskonzept muss verhindert werden, dass Insekten aus den angrenzenden Habitaten angelockt werden und so eine Entwertung von Nahrungshabitaten der lichtempfindlichen Arten (Gattungen wie *Myotis* und *Plecotus*) eintritt. Hingegen profitieren opportunistische Arten wie Zwergfledermaus und Großer Abendsegler vom erhöhten Nahrungsangebot an den Lampen. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass angrenzende Gehölzstrukturen – insbesondere die südwestlich gelegenen, schienenbegleitenden Gehölzstrukturen und auch die neu herzustellenden randlichen Gehölzstrukturen – vor Lichtemissionen geschützt werden.

Grundsätzlich ist daher auf nicht notwendige Beleuchtung zu verzichten. Zwingend erforderliche Beleuchtung muss zielgerichtet und mit möglichst geringer Streuung, ggfs. unter Verwendung von Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren eingesetzt werden. Dabei ist die Abschirmung der Lichtquelle zu den Seiten und nach Oben sicherzustellen. Weiterhin ist durch die Standortwahl (z.B. niedrige Anbringung) die Leichtstreuung zu minimieren. Es ist zu gewährleisten, dass ein Ausleuchten der randlichen, neu herzustellenden Gehölzstrukturen wie auch der bestehenden Gehölze entlang der Bahnlinie im Westen vermieden wird.

Als Leuchtmittel sind Lampen mit einem möglichst geringen UV-Anteil (Wellenlängenbereich: 590 nm – 630 nm) zu verwenden. Optimal sind monochrome Lampen im Bereich von 590 nm.

Vermeidungsmaßnahme VM 7: Böschungen des Willy-Brandt-Ringes und der Kevelaerer Straße – Wiederherstellung der Feldgehölze

Im Rahmen der Erweiterung der Verkehrsflächen in den Knotenpunkten wird es im Bereich der Böschungen des Willy-Brandt-Ringes und der Kevelaerer Straße zu einer Rodung der randlichen Gehölzstrukturen im Verkehrsgrün kommen. Nach der Fertigstellung der Tiefbauarbeiten ist das Verkehrsgrün unter Berücksichtigung erforderlicher Sichtdreiecke und Abstände in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßen NRW zu den Verkehrsflächen wiederherzustellen. Für die Pflanzung sind standortheimische Gehölze der nachfolgenden Pflanzlisten zu verwenden. Inwieweit die Pflanzung von Bäumen im Straßenbegleitgrün möglich ist, ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Ausführung:

- mehrreihige Pflanzung mit einem Pflanzabstand von 1,0 x 1,5 m
- Artenauswahl aus den nachfolgenden Pflanzlisten
- Pflanzqualität Sträucher verpflanzt ohne Ballen, Höhe 60 – 100 cm
- Pflanzqualität Heister 2x verpflanzt ohne Ballen, Höhe 125 – 150 cm

Pflanzliste Bäume (Heister)

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Pflanzliste Sträucher

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Bluthartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Rosa canina (artenrein, keine Zuchtform!)</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Vermeidungsmaßnahme VM 8: Dachbegrünung

Mit einer Dachbegrünung kann ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Wärmerückstrahlung versiegelter Flächen und dem oberflächigen Niederschlagswasserabfluss geleistet werden. Weiterhin kann auch im Bereich extensiv begrünter Flachdächer neuer Lebensraum für Flora und Fauna entstehen.

Flach geneigte Dächer (Neigung unter 10°) sowie Carports und Garagen sind daher dauerhaft extensiv zu begrünen. Der Aufbau der Substratschicht soll entsprechend der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 2018) erfolgen.

Sollte aufgrund der Belichtungssituation oder der Anlage von Klimaanlagen und Solaranlagen keine flächendeckende Dachbegrünung herstellbar sein, so kann die Dachbegrünung in Ausnahmefällen auf bis zu 25% reduziert werden.

4.2 Erläuterung der Kompensationsmaßnahmen

Im Plangebiet ist zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft die Anlage von Feldgehölzen (3.234 m²), die Pflanzung von Einzelbäumen (28 Stück) und die Entwicklung artenreicher Säume (8.740 m²) vorgesehen. Die Maßnahmen dienen der Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna und der optischen Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes bzw. der Aufwertung des Ortsbildes. Zudem wird mit den Maßnahmen eine Pufferzone zwischen Gewerbeflächen und angrenzenden Ackerflächen sowie den privaten Wohngrundstücken und dem Feldgehölz an der Bahn geschaffen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird über Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt.

Maßnahme 1 (M1): Ortsrandeingrünung durch Anlage eines 6-reihigen Feldgehölzes (3.234 m²)Ziel:

- Anlage eines Pufferstreifens zwischen Gewerbeflächen und angrenzenden Ackerflächen/ privaten Wohngrundstücken mit landschaftsgerechter Eingrünung
- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Neugestaltung des Ortsbildes

Maßnahmenbeschreibung:

In einem 12 m breiten und ca. 280 m langen Grünstreifen entlang der südöstlichen Grenze der neu geplanten Gewerbeflächen ist eine 6-reihige Feldgehölzpflanzung herzustellen. Der Aufbau des Feldgehölzes ist höhengestuft vorzunehmen, sodass die Bäume im mittleren Bereich anzuordnen sind. Zur schnelleren Funktionserfüllung sind zusätzlich zu der Pflanzung von Bäumen in der Qualität als Heister 28 hochstämmige Bäume in die Pflanzung zu integrieren. Dies entspricht einem hochstämmigen Baum pro 10 m Feldgehölz. Es sind ausschließlich standortheimische Gehölze der nachfolgenden Pflanzlisten zu verwenden. Abweichungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zu den angrenzenden Flächen sind breite Krautsäume zu belassen.

Ausführung:

- 6-reihige Pflanzung mit einem Pflanzabstand von 1,0 x 1,5 m
- Artenauswahl aus den nachfolgenden Pflanzlisten
- Pflanzung von 28 hochstämmigen Bäumen (Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang mind. 14 – 16 cm)
- Pflanzung von ca. 1.000 Sträuchern (Qualität 2x verpflanzt ohne Ballen, Höhe 60 – 100 cm)
- Pflanzung von ca. 55 Bäumen als Heister (Qualität Heister 2x verpflanzt ohne Ballen, Höhe 125 – 150 cm)
- Empfehlung: Untersaat der Pflanzung mit niedrigwachsenden Leguminosen (Klee)
- Anlage eines 4 m breiten Krautsaumes zu den südlich angrenzenden Flächen und eines 2 m breiten Krautsaumes in nördlicher Richtung zu den innenliegenden Flächen; der Krautsaum kann gleichzeitig auch für die Befahrung der Fläche für Pflegemaßnahmen genutzt werden;
- Einsaat der Krautsäume mit einem gebietsheimischen Saatgut für das Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ mit einer Saatgutmischung für Biotopflächen für Feldraine und Säume (z.B. Regiosaatgutmischung Feldrain R 9680).

Pflanzliste Bäume (Hochstämme und Heister)

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Pflanzliste Sträucher

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Bluthartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina (artenrein, keine Zuchtform!)</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Pflege/ Pflanzung:

- Durchführung eines fachgerechten Pflanzschnitts unter Erhalt des Leittriebes
- Befestigung der Hochstämme an mindestens 2 Senkrechtpfählen
- Empfehlung: Anbringung eines Stammschutzes (z.B. Bambusmatten, Stammschutzfarbe)
- bei starkem Verbiss durch Wild: Schutz der Gehölze durch Bestreichen mit biologischem Verbiss-Schutzmittel oder Errichtung eines Wildschutzzaunes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Wässern, mechanisches Freistellen der Gehölze durch Ausmähen;
- Abschnittsweiser Rückschnitt der Pflanzung nach ca. 10-15 Jahren; Rückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit durchführen (01. Oktober bis 28. Februar);
- ggfs. Mahd der Untersaat;
- Mahd der Krautsäume einmal jährlich im August, um einer Verbuschung entgegenzuwirken. das Mahdgut ist abzuräumen oder zu mulchen.

Maßnahme 2 (M2): Ortsrandgestaltung mit einer Baumreihe aus Feld-Ahorn (23 Einzelbäume)Ziel:

- Eingrünung der Gewerbeflächen
- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Neugestaltung des Ortsbildes
- Umsetzung von Maßnahmen aus dem Landschaftsplan (Immissionsschutzpflanzung)

Maßnahmenbeschreibung:

Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze ist eine Baumreihe aus 23 Einzelbäumen (Feld-Ahorn – *Acer campestre*) parallel und versetzt zu der bestehenden Baumreihe aus Berg-Ahorn in der Qualität als Hochstamm, 3xv. mit Drahtballen, Stammumfang mind. 18 – 20 cm zu pflanzen.

Ausführung:

- Pflanzung einer Baumreihe aus 23 hochstämmigen Bäumen (*Acer campestre*, Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang mind. 18 – 20 cm)
- Pflanzabstand: ca. 15,25 m auf Lücke zu der vorhandenen Baumreihe

Pflege:

- Durchführung eines fachgerechten Pflanzschnitts unter Erhalt des Leittriebes
- Befestigung der Hochstämme an Dreiböcken
- Anbringung eines Stammschutzes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Wässern, Pflege der Baumscheiben, Kontrolle der Baumverankerung).

Maßnahme 3 (M3): Pflanzung von 5 Einzelbäumen in den VerkehrsflächenZiel:

- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Neugestaltung des Ortsbildes

Maßnahmenbeschreibung:

Im Bereich der Wendeanlage der neu herzustellenden Ringstraße sind fünf hochstämmige Einzelbäume zu pflanzen. Die Pflanzgruben sind gemäß der "Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate" (Stand 2010) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) herzustellen. Dies beinhaltet mindestens 6 m² große offene Baumscheiben, eine Mindesttiefe von 1,50 m (mit Anschluss an den gewachsenen Boden) und einem empfohlenen Mindestvolumen der Baumgruben von 12 m³ pro Baum. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen sind die Baumgruben mit einem geeigneten Substrat zu verfüllen. In Abhängigkeit zu der gewählten Baumgröße kann unter Berücksichtigung der Vorgaben der FLL auch eine größere Pflanzgrube erforderlich sein. Die zeichnerische Darstellung der Baumstandorte dient zur Orientierung, die in der weiteren Ausführungsplanung verändert werden kann. Von den Vorgaben bezüglich der Vorbereitung der Baumgrube kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Für die Pflanzung sind Laubgehölze der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden oder alternative Arten mit der UNB abzustimmen. Bei der Artenauswahl wurde ein besonderes Augenmerk auf die Standortgegebenheiten im Straßenraum (Trockenheit, erhöhte Wärmerückstrahlung, meist beengte Raumverhältnisse etc.) und hierfür geeignete Wuchseigenschaften gelegt, sodass in den Verkehrsflächen sogenannte „Klimabäume“ in hierfür geeigneten Zuchtformen verwendet werden sollten.

Ausführung:

- Empfehlungen zur Artenauswahl in der nachfolgenden Pflanzliste
- Berücksichtigung der Vorgaben der FLL zur Herstellung der Pflanzgruben; Dies beinhaltet mindestens 6 m² große offene Baumscheiben, eine Mindesttiefe von 1,50 m (mit Anschluss an den gewachsenen Boden) und ein Mindestvolumen der Baumgruben von 12 m³ pro Baum. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen sind die Baumgruben mit einem geeigneten Substrat zu verfüllen
- Pflanzung von 5 Bäumen (Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang mind. 18 – 20 cm)

Pflanzliste Bäume

<i>Acer campestre in Sorten</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides in Sorten</i>	Spitz-Ahorn
<i>Alnus spaethii</i>	Purpur-Erle (Klimabaum)
<i>Carpinus betulus in Sorten</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior in Sorten</i>	Gemeine Esche
<i>Fraxinus ornus in Sorten</i>	Blumen-Esche (Klimabaum)
<i>Gleditsia triacanthos in Sorten</i>	Gleditschie (Klimabaum)
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum (Klimabaum)
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus serrulata in Sorten</i>	Japanische Kirsche
<i>Ostryria carpinifolia</i>	Hopfenbuche (Klimabaum)
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum (Klimabaum)
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Sorbus intermedia</i>	Mehlbeere
<i>Tilia cordata in Sorten</i>	Winter-Linde
<i>Ulmus 'Lobel'</i>	Schmalkronige Ulme

Pflege:

- Durchführung eines fachgerechten Pflanzschnitts unter Erhalt des Leittriebs
- Befestigung der Hochstämme an Dreiböcken
- Anbringung eines Stammschutzes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Wässern, Pflege der Baumscheiben, Kontrolle der Baumverankerung)

Maßnahme 4 (M4): Pflanzgebot in den GewerbeflächenZiel:

- Erhöhung der Gehölzanteils in den Gewerbeflächen
- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Neugestaltung des Ortsbildes
- Umsetzung von Maßnahmen aus dem Landschaftsplan im GE2 (Immissionsschutzpflanzung)

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und des Gehölzanteils in den Gewerbeflächen ist pro angefangene 1.200 m² Gewerbefläche 1 Laubbaum in der Mindestqualität als Hochstamm, 3x verpflanzt mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm und pro angefangene 75 m² Gewerbefläche ein Strauch in der Mindestqualität 2x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm zu pflanzen. Die Gehölze sind freiwachsend zu belassen. Bei der Pflanzung in den Gewerbegebieten sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen, die sich hinsichtlich der Gehölzarten und den Vorgaben zum Standort für die beiden Gewerbeflächen GE1/ GE2-Mitte und GE2-West unterscheiden:

M 4.1 – Pflanzgebot im GE1 und im GE2-Mitte

Bei der Pflanzung sind die nachfolgenden Pflanzlisten 1 und 2 zu berücksichtigen, die in den Gewerbeflächen neben standortheimischen Gehölzen auch Blütengehölze beinhalten. Der Standort der Pflanzung kann innerhalb der nach GRZ zu erbringenden Freiflächen frei auf dem Grundstück gewählt werden.

Pflanzliste 1 Bäume

<i>Acer campestre</i> in Sorten	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i> in Sorten	Spitz-Ahorn
<i>Alnus spaethii</i>	Purpur-Erle (Klimabaum)
<i>Carpinus betulus</i> in Sorten	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i> in Sorten	Gemeine Esche
<i>Fraxinus ornus</i> in Sorten	Blumen-Esche (Klimabaum)
<i>Gleditsia triacanthos</i> in Sorten	Gleditschie (Klimabaum)
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum (Klimabaum)
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Krische
<i>Prunus serrulata</i> in Sorten	Japanische Kirsche
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche (Klimabaum)
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum (Klimabaum)
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Sorbus intermedia</i>	Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> in Sorten	Winter-Linde
<i>Ulmus 'Lobel'</i>	Schmalkronige Ulme
Obstbäume	Verschiedene Obstsorten

Pflanzliste 2 Strucher

<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Bluthartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus</i>	Rotdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Kolkwitzia amabilis</i>	Kolkwitzie
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Philadelphus</i>	Falscher Jasmin
<i>Rosa spec.</i>	Rosen aller Art
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Spiraea spec.</i>	Spierstrauch
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

M 4.2 – Pflanzgebot im GE2-West

Bei der Pflanzung sind die nachfolgenden Pflanzlisten 3 und 4 zu verwenden. Es sind ausschließ-lich standortheimische Gehölze zu pflanzen. Die Pflanzung ist im Bereich der Fläche mit Pflanzgebot am südwestlichen Rand des Grundstücks verortet mit dem Ziel, eine landschaftsgerechte Eingrünung der Gewerbeflächen zur freien Landschaft durch eine Heckenpflanzung (Strucher und hochstammige Bume) herzustellen. Die Pflanzung soll durchgangig zweireihig versetzt erfolgen.

Ausfuhrung:

- 2-reihige Pflanzung mit einem Pflanzabstand von 1,0 x 1,5 m
- Artenauswahl aus den nachfolgenden Pflanzlisten
- Pflanzung von mindestens 30 hochstammigen Bumen
- Pflanzung von mindestens 450 Struchern
- Untersaat der Pflanzung mit niedrigwachsenden Leguminosen (Klee)

Pflanzliste 3 Bume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

Pflanzliste 4 Strucher

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Bluthartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina (artenrein, keine Zuchtform!)</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Pflege/ Pflanzung:

- Durchführung eines fachgerechten Pflanzschnitts unter Erhalt des Leittriebs
- Befestigung der Hochstämme an mindestens 2 Senkrechtpfählen
- Empfehlung: Anbringung eines Stammschutzes (z.B. Bambusmatten, Stammschutzfarbe)
- bei starkem Verbiss durch Wild: Schutz der Gehölze durch Bestreichen mit biologischem Verbiss-Schutzmittel oder Errichtung eines Wildschutzzaunes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Wässern, mechanisches Freistellen der Gehölze durch Ausmähen;
- Abschnittsweiser Rückschnitt der flächigen Pflanzung (nicht der Einzelbäume) nach ca. 10-15 Jahren; Rückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit durchführen (01. Oktober bis 28. Februar);

Maßnahme 5 (M 5): Anlage von artenreichem Grünland/ Säumen (extensiv) (8.740 m²)Ziel:

- Erhöhung der Artenvielfalt und des Blütenreichtums
- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Einbindung der Gewerbeflächen in die Landschaft

Maßnahmenbeschreibung:

In den mit „M 5“ gekennzeichneten Maßnahmenflächen, welche das Gewerbegebiet an drei Seiten umgeben, sind die nicht bepflanzten Freiflächen als artenreiches Grünland bzw. artenreiche Säume herzustellen und extensiv zu pflegen bzw. zu bewirtschaften.

Das Grünland ist durch Neueinsaat herzustellen. Hierfür ist das Regiosaatgut „RSM Regio Frischwiese“ (R 9610) für mittlere, mäßig versorgte Standorte ohne extreme Ausprägung zu verwenden (70% Gräser/ 30% Kräuter).

Im Rahmen der Bewirtschaftung sind nachfolgende Pflege- und Nutzungsaufgaben für eine extensive Weide- und Mähweidenutzung in Anlehnung an die Bedingungen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Kleve (Stand 2007) zu berücksichtigen. Bei der Bewirtschaftung der Flächen ist ganzjährig das Ausbringen von Dünger in jeglicher Form und von Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Die Flächen können in Verbindung mit den Versickerungsmulden für eine Beweidung mit Schafen geeignet sein. Die Beweidung ist bis zum 15.06. mit reduzierter Anzahl an Tieren (s. Vorgaben Kulturlandschaftsprogramm) zulässig. Nach dem genannten Zeitraum können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen. Verlängerungen dieses Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/ zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen. Ab dem 01.10. sollte die Fläche keiner weiteren Nutzung mehr unterliegen. Bei einer Mahd sollte der erste Schnitt erst ab dem 15.06. erfolgen. Ein zweiter Schnitt ist im August vorzunehmen. Im Randbereich sollten stellenweise hochgrasige, überständige Bestände verbleiben.

5. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eine Eingriffsbilanzierung dient nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW als Bezugsgröße für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In der Bilanzierung werden Eingriff und Ausgleich bezüglich der Biotopfunktion rechnerisch gegenübergestellt. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe Kreis Kleve: „Ergänzung zur Berechnung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Juni 2001“. Die Berechnung ist in der Anlage III beigefügt.

5.1 Bewertung des Bestandes

Grundlage für die Bestandsbewertung bildet die Biotoptypenkartierung vom 01. September 2021.

Die Verkehrsflächen werden ohne Differenzierung von Verkehrsinseln und Grünstreifen zwischen Fuß-/ Radweg und Straßenfläche dem Code 1.1 mit 0 Ökopunkten je m² zugeordnet. An die Verkehrsflächen an den Außengrenzen anschließende Straßenränder/ Banketten werden unter dem Code 2.1 des Bewertungsverfahrens mit 2 Punkten erfasst. Der den Willy-Brandt-Ring südlich säumende Feldgehölzstreifen im Straßenbegleitgrün wird unter Code 8.1 mit 7 Punkten bewertet; ebenso wurden die randlichen Gehölzbestände am nördlichen Straßenrand der L5 sowie am westlichen Straßenrand der B9 im Nordosten der Planfläche unter Code 8.1 des Bewertungsverfahrens erfasst. Nördlich des Plangebietes, d.h. zwischen L5 und dem Siedlungsrand des Weezer Ortskerns, befinden sich zwei kleine Waldflächen, von denen im Nordwesten ein Bereich in geringem Umfang von den Grenzen des Plangebietes erfasst werden. Diese 42 m² große Fläche wird dem Code 6.6 mit einer Wertigkeit von 9 Punkten pro m² zugeordnet. Ein innerhalb der Verkehrsflächen stehender Baum (Feld-Ahorn, St-D. ca. 15 cm), bei welchem nach derzeitiger Kenntnis von einer Fällung auszugehen ist, wird unter Code 8.2 erfasst und mit einer Kronentrauffläche von 25 m² und 8 Punkten pro m² berücksichtigt. Entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich eine Baumreihe aus Berg-Ahorn in der Verlängerung einer geschützten Allee. Lediglich drei dieser Bäume befinden sich im nördlichen Bereich innerhalb des Plangebietes. Da sich für die Bäume durch die Straßenbaumaßnahmen keine Veränderungen ergeben, ist von einem Erhalt auszugehen. Die Bäume gehen daher nicht gesondert in die Bewertung ein. Die südwestliche Grenze entlang des ackerbaulich genutzten Bereiches bildet der Abschnitt des mit Schotter befestigten „Hotsweg“ (Code 1.3) mit einer Wertigkeit von 1 Punkt pro m². Die Ackerflächen werden entsprechend den Vorgaben des Bewertungsverfahrens unter Code 3.1 mit einer Wertigkeit von 2 Punkten pro m² erfasst.

5.2 Bewertung der Planung

Bei der Planung bilden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ die Grundlage für die Bewertung.

Bei bestehenden und randlich erweiterten Verkehrsflächen erfolgt – analog zur Bestandsbewertung – keine Unterteilung in versiegelte Flächen und Verkehrsinseln und Grünstreifen zwischen Fuß-/ Radweg und Straßenfläche, sodass sie insgesamt dem Code 1.1 zugeordnet werden. Für die im Gebiet ringförmig herzustellende Planstraße ist vorgesehen, das Niederschlagswasser den Versickerungsmulden im Plangebiet zuzuführen, sodass diese neu geschaffenen Verkehrsflächen dem Code 1.2 zuzuordnen sind. Für das Gewerbegebiet (GE) sieht der Bebauungsplan eine GRZ von 0,8 vor. Somit beträgt das Höchstmaß für die versiegelten/ überbauten Flächen 80% der Gewerbeflächen. Bei den Gewerbeflächen ist nach dem Entwässerungskonzept davon auszugehen, dass alles auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser (ggfs. nach vorheriger Reinigung) versickert werden kann; 80% der Gewerbeflächen werden daher ohne weitere Differenzierung dem Code 1.2 „Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung“ zugeordnet. Die Größe der als Grünflächen herzustellenden Bereiche innerhalb der Gewerbeflächen beträgt

20% nach der festgesetzten GRZ von 0,8. Dies entspricht einer Gesamtfläche von ca. 1,3 ha. Innerhalb dieser Grünflächen sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Struktur-anreicherung Bäume und Sträucher anzupflanzen. Für das GE2 sieht der Bebauungsplan hierfür eine gesonderte Fläche mit Pflanzgebot (1.472 m²) am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes vor (s. M 4.2). Diese Gehölzpflanzung wird unter Code 4.2 als „Zier- und Nutzgarten, strukturreich“ bewertet und von den 20% Grünflächen in dem Gewerbegebiet subtrahiert. Die Grünflächen in den Gewerbegebieten ohne weitere Festsetzungen werden dem Code 4.3 des Bewertungsverfahrens zugeordnet.

Gemäß den Vorgaben des Bewertungsverfahrens werden für Code 1.1 0 Ökopunkte, für Code 1.2 0,5 Ökopunkte und für Code 4.3 2 Ökopunkte pro m² bei der Bilanzierung in Ansatz gebracht. Die Flächen mit Pflanzgebot werden mit 3 Ökopunkten bewertet. Für Dächer mit einer Neigung unter 10° sowie Carports und Garagen setzt der Bebauungsplan eine extensive Dachbegrünung fest, welche nach dem Bewertungssystem mit 0,5 Punkten pro m² in Ansatz zu bringen ist. Da diese Wertigkeit dem bereits für die Dachflächen mit angeschlossener Versickerung vorgesehenen Code 1.2 entspricht, wird auf eine Differenzierung verzichtet.

Die Gewerbeflächen werden von Grünflächen umgeben, von denen ca. 0,9 ha als Flächen zur Aufnahme von Niederschlagswasser gekennzeichnet sind. Diese Flächen werden in „Lineare Versickerungsmulden/ -gräben“ entlang der Gewerbeflächen (Code 4.5 „Extensivrasen, Staudenrabbatten, Bodendecker“ – 2.938 m²) und „Flächige Regenwasserrückhaltung/ Versickerungsmulden“ südöstlich der Gewerbeflächen (Code 7.7 „Wegeseitengräben, Rigolen, Versickerungsmulden“ – 5.850 m²) differenziert. Für Flächen des Codes 4.5 sieht das Bewertungsverfahren 3, für Flächen des Codes 7.7 4 Ökopunkte pro m² vor. Die restlichen umgebenden Grünflächen werden unter Code 3.8 „Extensivgrünland“ mit 6 Punkten pro m² erfasst.

An die Verkehrsflächen an den Außengrenzen anschließende Straßenränder/ Banketten werden unter dem Code 2.1 des Bewertungsverfahrens mit 2 Punkten erfasst. Das geplante Feldgehölz am südlichen Randbereich des Geltungsbereiches wird unter dem Code 8.1 – „Hecken, Gebüsche, Feldgehölze“ (6 Punkte pro m²) bewertet. Neu herzustellen Gehölzpflanzungen entlang des Willy-Brandt-Ringes und im Bereich der Kevelaerer Straße werden als Straßenbegleitgrün unter Code 2.2 mit 3 Ökopunkten bewertet.

Entsprechend der Bestandsbewertung werden die geplante Baumreihe aus 23 Bäumen und die fünf Einzelbäume in den Verkehrsflächen der geplanten Erschließungsstraße unter Code 8.2 mit 6 Punkten pro m² bewertet. Für die Baumreihe am östlichen Rand werden 25 m² Kronentrauffläche pro Baum in Ansatz gebracht. Bei den fünf Straßenbäumen im Bereich der Verkehrsflächen wird die Kronentraufe aufgrund des geringeren Platzangebotes auf 20 m² pro Baum reduziert.

5.3 Ergebnis der Bilanz, Ökokonto

Wie der Bilanz in der Anlage III zu entnehmen ist, beträgt der Bestandwert des Plangebietes 224.114 Ökopunkte, der Wert der Planung auf Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplanes (Stand 01/2023) 179.020 Ökopunkte. Im Plangebiet verbleibt somit ein Defizit von **-45.094 Ökopunkten**, das planextern auszugleichen ist. Dies soll im Bereich einer Ökokontofläche in Weeze erfolgen, die bis zum Satzungsbeschluss konkret benannt wird.

6. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung einer ca. 10 ha großen Fläche am südöstlichen Rand des Ortskerns von Weeze geschaffen werden.

Das Plangebiet wird im Westen von der Bundesstraße 9 und im Norden von der Landesstraße 5 „Willy-Brandt-Ring“ begrenzt. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft die Bahntrasse der Strecke Kleve-Krefeld der Deutschen Bahn, die auf Höhe des Plangebietes von einem Feldgehölz und Unterhaltungsweg gesäumt wird. Einziger Anschluss an die offene Feldflur ist im Süden gegeben, wobei hier ein ehemaliges Restaurant und ein Wohnhaus vorhanden sind.

Die Erschließung der Vorhabenfläche muss über einen neu herzustellenden Knotenpunkt vom Willy-Brandt-Ring aus nördlicher Richtung erfolgen, da eine direkte Anbindung an die Bundesstraße in östlicher Richtung nicht möglich ist. Darüber hinaus sind Anpassungen an der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur erforderlich. In den Geltungsbereich werden daher nördlich und nordwestlich des Plangebietes vorhandene Verkehrsflächen der B9, des Willy-Brandt-Ringes (L5), der Kevelaerer Straße und der Industriestraße miteinbezogen.

Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“. Dieser stellt entlang der B9 im Osten und der Bahnlinie im Westen bandartig das Entwicklungsziel „Immissionsschutz“ dar, das auch die Randbereiche des Plangebietes überlagert. Östlich des Plangebietes befindet sich eine geschützte Allee mit Berg-Ahornen (Alleenkataster Objektkennung: AL-KLE-2001). Drei Bäume einer Baumreihe am westlichen Straßenrand der B9, die in der Verlängerung der Allee stehen, sind Bestandteil des Plangebietes. Für die Bäume und die Allee ergeben sich keine Veränderungen durch die Planung. Von dem Vorhaben sind darüber hinaus keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen. Das Plangebiet wird derzeit im Bereich der geplanten Gewerbeentwicklung intensiv ackerbaulich genutzt. Gehölzstrukturen sind nur im Randbereich des Plangebietes entlang der Verkehrswege vorhanden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ umfasst insgesamt eine ca. 11,2 ha große Fläche, wobei ca. 6,6 ha des Plangebietes als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. Die Erschließung erfolgt über eine neue ringförmige Planstraße, die im Kreuzungsbereich L5/ Kevelaerer Straße an die L5 anbindet. Um eine gestaffelte Höhenentwicklung sicherzustellen, sieht der Bebauungsplan angrenzend an die B9 und westlich der geplanten Ringstraße eine maximale Gebäudehöhe im GE1 von 28,70 m ü. NHN vor, was einer absoluten Höhe von ca. 8,50 m entspricht. Für die Gewerbeflächen GE2 in der Mitte und im Westen setzt der Bebauungsplan eine maximale Höhe von 33,00 m ü. NHN fest, sodass hier bis zu ca. 12,00 m hohe Gebäude errichtet werden können. Auch wegen der Ausnahme bezüglich der Überschreitung der Baulängen von mehr als 50 Metern ist insbesondere im zentralen und westlichen Teil des Gewerbegebietes mit großmaßstäblichen Gebäuden zu rechnen. Bandartig umschlossen werden die Gewerbeflächen am Außenrand von öffentlichen Grünflächen, die neben Begrünungsmaßnahmen auch der Aufnahme des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet dienen.

Die überbaubare Grundfläche wird für das gesamte Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Somit ist von einer 80-prozentigen Bebauung bzw. Versiegelung der Gewerbeflächen auszugehen. Dies entspricht einer Neuversiegelung von ca. 5,3 ha in den Gewerbeflächen und von 1,3 ha Fläche im Bereich vom Straßenausbau. Vom Eingriff betroffen sind in erster Linie naturnahe, gewachsene Böden, die Natur und Landschaft sowie der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Der Verlust der Ackerflächen beläuft sich insgesamt auf ca. 10 ha. Bei dem vorkommenden Bodentyp handelt es sich nach der Kennzeichnung des Geologischen Dienstes allerdings weder um sehr schutzwürdige noch um besonders schutzwürdige Böden, die

über ein besonderes Biotopentwicklungspotenzial und/ oder eine sehr hohe Regelungs- und Pufferfunktion verfügen. Die Böden sind zudem nicht als klimarelevante Böden eingestuft.

Um einen Rückgang der Grundwasserneubildungsrate trotz großflächiger Flächenversiegelung zu vermeiden, ist das im Gewerbegebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Bodenzone zu versickern. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate können unter Beachtung dieser Vorgehensweise ausgeschlossen werden.

Das Klima wird unmittelbar von der Versiegelung von Freiflächen beeinflusst. Durch das Vorhaben ist zukünftig lokal mit der Bildung von Wärmeinseln zu rechnen. Aufgrund des aus klimatischer Sicht günstigen Umfeldes und der allseitigen Eingrünung der Planfläche mit breiten Grünstreifen werden sich diese klimatischen Veränderungen jedoch voraussichtlich nicht wesentlich über die Grenzen des Plangebietes ausdehnen. Zu den Verkehrswegen im Osten und Westen kann hiermit auch dem Entwicklungsziel von Immissionsschutzpflanzungen entsprochen werden.

Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind bei großmaßstäblichen Gewerbebauten – wie im vorliegenden Fall zu erwarten – nicht zu verhindern. Zur Minderung optischer Beeinträchtigung sieht der Bebauungsplan allseitig randliche Eingrünungen aus landschaftsgerechten Gehölzen vor.

Für das Vorhaben wird in Gehölzstrukturen eingegriffen. Betroffen hiervon sind Gehölzstrukturen an der südlichen Böschung des Willy-Brandt-Ringes, welche zunächst gerodet und nach den Straßenbauarbeiten in etwas verringerter Flächenausdehnung wiederhergestellt werden sollen. Weiterhin erfolgt die Erweiterung der Verkehrsflächen am nördlichen Rand der L5 sowie am Knotenpunkt L5/ Kevelaerer Straße. Nach derzeitiger Kenntnis sind hiermit nur geringe Eingriffe in die randlichen Gehölzstrukturen verbunden. Innerhalb der Straßenverkehrsflächen der Kevelaerer Straße ist mit dem Verlust eines Straßenbaumes jüngerer Alters (Feld-Ahorn, St-D. ca. 15 cm) zu rechnen. Unter Berücksichtigung der umfangreichen geplanten Gehölzpflanzungen im Randbereich der Gewerbeflächen sowie durch das Pflanzgebot innerhalb der Gewerbeflächen, welches die Pflanzung von ca. 55 Laubbäumen und ca. 880 Sträuchern beinhaltet, ist mit einer Struktur-anreicherung auf der zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche zu rechnen.

Das Plangebiet weist für keine planungsrelevante Art einen essenziellen Bestandteil seines Lebensraumes auf. Von den planungsrelevanten Vogelarten sind verschiedene Arten nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Fledermäuse nutzen die Bahntrasse mit den angrenzenden Feldgehölzen für strukturgebundene Flugrouten und als Nahrungshabitat. Das Plangebiet selber hat für Fledermäuse aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung eine nur geringe Bedeutung. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die die Terminierung der Baufeldräumung, ein Beleuchtungskonzept sowie eine Vogelschlag-vermeidende Fassadengestaltung beinhalten, sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erkennen, die dem Vorhaben entgegenstehen. Bei der Brutvogelkartierung und somit auch im Artenschutzfachbeitrag wurden auch die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten miteingefasst. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Arten, die ihre Brutplätze in den randlichen Gehölzstrukturen finden. Die erfassten Arten kommen häufig im Siedlungsumfeld des Menschen vor. Unter Berücksichtigung der geplanten Bauzeitterminierung wie auch der Schutzmaßnahmen für Vögel können auch für diese Arten die Vorgaben i.S. des § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen“ erfüllt werden. Seltene oder besonders schutzwürdige Pflanzen wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Die rechnerische Eingriffsbewertung erfolgt nach dem Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe des Kreises Kleve über die Biotopfunktion. Die Bilanzierungstabellen sind in der Anlage III zum LFB aufgeführt.

Im Landesnaturschutzgesetz NRW ist formuliert, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Im vorliegenden Fall betreffen die Vermeidungsmaßnahmen den Schutz des Bodens, des Grundwassers, des Klimas und den Artenschutz. Zudem ist es Ziel der Planung, die unmittelbar an der Plangebietsgrenze liegenden und z.T. zum Geltungsbereich gehörenden Berg-Ahorne an der B9 zu erhalten und während der Baumaßnahmen wirkungsvoll zu schützen. Darüber hinaus soll der Feldgehölzstreifen südlich des Willy-Brandt-Ringes, welcher im Rahmen der Anpassung der Verkehrswege voraussichtlich vollständig gerodet wird, in verringertem Umfang wiederhergestellt werden.

Im Plangebiet ist zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft die Anlage von Feldgehölzen (3.234 m²), die Pflanzung von Einzelbäumen (28 Stück) und die Entwicklung artenreicher Säume (8.740 m²) vorgesehen. Die Maßnahmen dienen der Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna und der optischen Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes bzw. der Aufwertung des Ortsbildes. Zudem wird mit den Maßnahmen eine Pufferzone zwischen Gewerbeflächen und angrenzenden Ackerflächen, den privaten Wohngrundstücken und zum Feldgehölz an der Bahnlinie geschaffen.

Der rechnerische Nachweis der Kompensation erfolgt über die Bewertung der Biotopfunktion nach der Arbeitshilfe des Kreises Kleve (2001). Der Bestandwert des Plangebietes beläuft sich auf 224.114 Ökopunkte, der Wert der Planung auf Grundlage des Bebauungsplanes auf 179.020 Ökopunkte. Im Plangebiet verbleibt somit ein Defizit von -45.094 Ökopunkten, das planextern auszugleichen ist. Dies soll im Bereich einer Ökokontofläche in Weeze erfolgen, die bis zum Satzungsbeschluss konkret benannt wird.

Aufgestellt:

Weeze, den 17.01.2023



Dipl.-Ing. (FH) S. Seeling-Kappert
Büro Seeling + Kappert GbR

Anlage I: Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018a): Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand: 1. Auflage Juli 2018 in der Fassung der 4. und 5. Änderung vom 26.04.2021

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018b): Regionalplan Düsseldorf, Beikarte 3A Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung, Stand: 1. Auflage Juli 2018 in der Fassung der 4. und 5. Änderung vom 26.04.2021

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018c): Regionalplan Düsseldorf, Beikarte 4B Böden, Stand: 1. Auflage Juli 2018 in der Fassung der 4. und 5. Änderung vom 26.04.2021

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

ELWAS (2021): Grundwasser-Messstellen, (Online-Zugriff: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsff#>, am 31.08.2021)

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

GEMEINDE WEEZE (1989): Bebauungsplan Weeze Nr. 26 „Südwesttangente“ (Rechtskraft: 16.12.1989)

GEMEINDE WEEZE (1973): Bebauungsplan Weeze Nr. 14 „Laar- Hegenerstraße“ (Rechtskraft: 20.08.1973)

GEMEINDE WEEZE (2018): Flächennutzungsplan Gemeinde Weeze, Stand Dezember 2018

GEOPORTAL NIEDERRHEIN: Radrouten Kreis Kleve (Online-Zugriff: <https://geoportal-niederrhein/#> am 13.09.2021)

GRAEVENDAL - BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE (2021): Ergebnisse der Fledermauserfassung Bebauungsplan Weeze Wissener Feld (Stand: 14.09.2021)

INGENIEURBÜRO JANSEN GMBH (2023): „Erschließung Baugebiet Wissensches Feld in Weeze – Entwässerungsstudie“, Wachtendonk, 06.02.2023

KREIS KLEVE (2004): Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, Stand 2004

LNATSCHG: Landesnaturschutzgesetz vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

LANUV NRW (2014): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Recklinghausen August 2014

LANUV NRW (2021a): Schutzwürdige Biotope in NRW, (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 31.08.2021)

LANUV NRW (2021b): Alleenkataster, (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 27.08.2021)

LANUV NRW (2021c): Online-Emissionskataster (Online-Zugriff: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/#> am 31.08.2021)

LANUV NRW (2021d): FIS Geschützte Arten (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033>, am 08.09.2021)

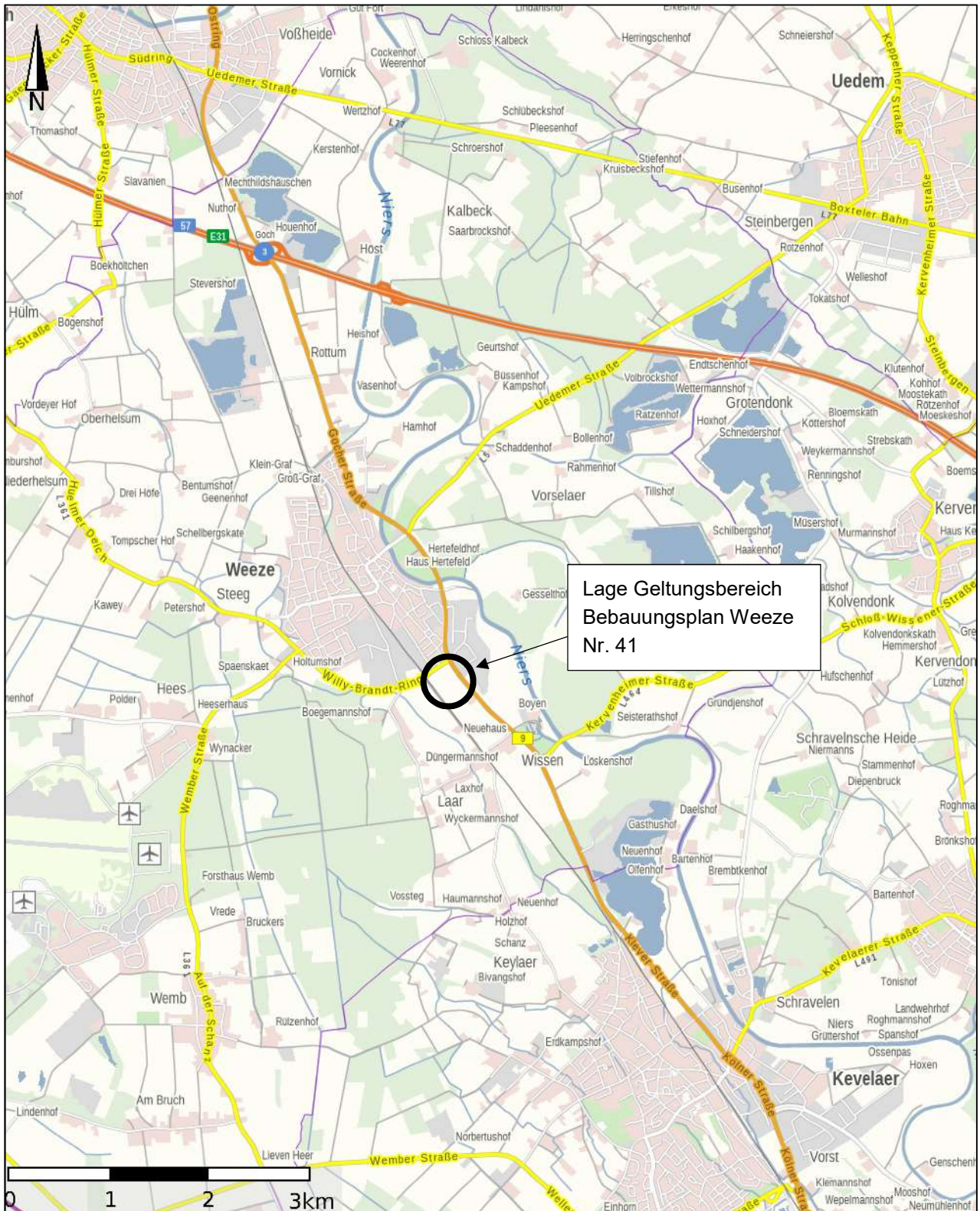
MVV REGIOPLAN GMBH (2023): Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – „Wissensches Feld“ (Entwurf Stand Januar 2023)

SEELING-KAPPERT GbR (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – Wissensches Feld (Stand: September 2021)

STERNA (2021): Brutvogelerfassung zur Bebauung einer Ackerfläche bei Weeze (Stand: 12.05.2021)

Anlage II: Karte „Lage im Raum“

Quelle: Tim-Online 2.0 (Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 31.08.2021)



Anlage III: BilanzierungGesamtfläche: 111.715 m²**Bestand**

Biotoptyp	Code	Fläche m²	Grundwert	Korrekturfaktor	Biotopwert	Ökolog. Wertigkeit
Versiegelte Fläche (Verkehrsflächen)	1.1	7.963	0	1	0	0
Schotter-, Kies-, Sandflächen	1.3	509	1	1	1	509
Straßenrand, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	2.1	1.551	2	1	2	3.102
Acker	3.1	98.325	2	1	2	196.650
Standortheimischer Laub- oder Nadelwald	6.6	42	9	1	9	378
Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	8.1	3.325	7	1	7	23.275
Einzelbäume, Baumgruppen 1 Stück x 25 m ² (Kevelaerer Straße/ Straßengeleitgrün)	8.2	(25)	8	1	8	200
SUMME:		111.715				224.114

Planung

Biotoptyp	Code	Fläche m²	Grundwert	Korrekturfaktor	Biotopwert	Ökolog. Wertigkeit
Versiegelte Fläche (Verkehrsflächen L5/ B9)	1.1	9.589	0	1	0	0
Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (geplante Erschließung Gewerbegebiet)	1.2	10.807	0,5	1	0,5	5.404
GE-Gebiet (gesamt 66.427 m²)						
Davon 80 % versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (bzw. extensive Dachbegrünung)	1.2	53.142	0,5	1	0,5	26.571
Davon 20% Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten (13.285 m ² abzgl. M 4.2:1.472 m ²)	4.3	11.813	2	1	2	23.626
Straßenrand, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	2.1	1.747	2	1	2	3.494
Straßengeleitgrün, Straßenböschung (VM7)	2.2	2.341	3	1	3	7.023
Extensivgrünland (artenreiches Grünland/ artenreiche Säume M5)	3.8	8.740	6	1	6	52.440
Zier- und Nutzgarten, strukturreich (M 4.2)	4.2	1.472	3	1	3	4.416
Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (VM1: Lineare Versickerungsmulden/ -gräben)	4.5	2.938	3	1	3	8.814
Standortheimischer Laub- oder Nadelwald (Bestand)	6.6	42	9	1	9	378
Wegeseitengräben, Rigolen, Versickerungsmulden (VM1: Flächige Regenwasserrückhaltung/ Versickerungsmulden)	7.7	5.850	4	1	4	23.400
Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (Neuanlage M1: 3.234 m ²)	8.1	3.234	6	1	6	19.404
Einzelbäume, Baumgruppen 23 Stück x 25 m ² (M2) und 5 Stück x 20 m ² (M3)	8.2	(675)	6	1	6	4.050
Summe Planung:		111.715				179.020
Summe Bestand:		111.715				-224.114
Ergebnis Bilanz		0				-45.094